

Firmenbuch: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: 223056 z

Exemplar: elektronisches Exemplar

**Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH,**
Wien

Bericht über die Nachtragsprüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90

F +43 1 719 98 90 – 835

E wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2 Änderung des Jahresabschlusses und Lageberichtes	2
3 Zusammenfassung des Ergebnisses der Nachtragsprüfung	3
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2 Erteilte Auskünfte	3
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4 Bestätigungsvermerk – Nachtragsprüfung	4

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Geänderter Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	II
Anhang	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr von 1. Jänner bis 31. Dezember 2020	IV
Andere Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	V

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
Wien

Wir haben die Nachtragsprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

**Österreichische Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit GmbH, Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von uns am 1. März 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss samt Lagebericht zum 31. Dezember 2020 der Gesellschaft wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks im März 2021 geändert.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, eine Prüfung der vorgenommenen Änderungen gem § 269 Abs 4 UGB (Nachtragsprüfung) durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten. **Der vorliegende Bericht bezieht sich demzufolge ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen und ist daher nur gemeinsam mit dem ursprünglich erstatteten Prüfbericht vom 1. März 2021 zu verwenden.**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Nachtragsprüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Änderung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der geänderte Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem geänderten Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Nachtragsprüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Nachtragsprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der geänderte Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die

Nachtragsprüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Nachtragsprüfung diente uns der von der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, vorgelegte geänderte Jahresabschluss samt geändertem Lagebericht zum 31. Dezember 2020. Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben.

Wir führten die Prüfung im März 2021 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Herbert Heiser, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten Auftragsbedingungen (AAB in der derzeit gültigen Fassung) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Änderung des Jahresabschlusses und Lageberichtes

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat festgestellt, dass im Jahresabschluss zum 31.12.2020 die sonstigen Rückstellungen auf Grund eines Systemfehlers zu niedrig ausgewiesen wurden. Der korrigierte Fehler umfasst die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, welche in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen sind.

Auswirkungen ergeben sich dadurch auf die Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ sowie „Eigenkapital“ und die Posten „Personalaufwand“, „Jahresüberschuss“ und „Bilanzgewinn“ der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die damit einhergehenden Änderungen im Anhang.

Bezüglich der Erläuterungen zu den geänderten Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der geänderten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 verweisen wir auf die Ausführungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im geänderten Anhang (Anlage 3) sowie im geänderten Lagebericht (Anlage 4).

3 Zusammenfassung des Ergebnisses der Nachtragsprüfung

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Hinblick auf § 269 Abs 4 UGB nur die nachträgliche Änderung des Jahresabschlusses samt Lagebericht zum 31. Dezember 2020 und die sich daraus ergebenden Auswirkungen.

Zudem wurden die damit einhergehenden Änderungen im Anhang und im Lagebericht einer Prüfung unterzogen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Nachtragsprüfung eine hinreichende Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir in Bezug auf die Änderungen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit in Bezug auf die Änderungen des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk – Nachtragsprüfung

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der sich aus dem GESG, dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) und dem Aufgabengebiet der AGES ergebenden Besonderheiten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis vom für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 1. März 2021

Änderung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen die Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ sowie „Eigenkapital“ und die Posten „Personalaufwand“, „Jahresüberschuss“ und „Bilanzgewinn“ der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die damit einhergehenden Änderungen im Anhang. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Anhangangabe „A. Allgemeine Angaben“ wird verwiesen.

Prüfungsurteil zur Nachtragsprüfung

Wir haben die Änderungen des Jahresabschlusses geprüft. Nach unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und der geänderte Jahresabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Bericht zum geänderten Lagebericht

Der Lagebericht wurde nach Erteilung des Bestätigungsvermerks geändert. Die Änderungen betrafen die Abschnitte „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“. Auf die Begründung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft in der Angabe „Änderungen im Jahresabschluss“ wird verwiesen.

Ergänztetes Urteil

Die Änderungen im Lagebericht sind nach unserer Beurteilung nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und stehen im Einklang mit dem geänderten Jahresabschluss.

Ergänzte Erklärung

Angesichts der bei der Nachtragsprüfung des geänderten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben bei den Änderungen im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 12. März 2021

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben am 12. März 2021

Herbert Heiser
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Silvia Hofer
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020	II
Anhang	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr von 1. Jänner bis 31. Dezember 2020	IV

Andere Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	V
--	---

BILANZ zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.757.813,13	4.086
2. Geleistete Anzahlungen	<u>25.871,53</u>	<u>480</u>
	3.783.684,66	4.566
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude <i>davon Grundwert EUR 60.200 (VJ: TEUR 60)</i>	7.703.765,30	7.151
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.906.324,69	9.370
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.973.218,37	2.561
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>83.476,72</u>	<u>730</u>
	21.666.785,08	19.811
	<u>25.450.469,74</u>	<u>24.377</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.323.028,14	1.642
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>12.202.749,02</u>	<u>10.749</u>
	14.525.777,16	12.391
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	17.645.521,68	11.640
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	908.587,79	1.410
	<u>18.554.109,47</u>	<u>13.049</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>59.104.202,31</u>	<u>46.680</u>
	<u>92.184.088,94</u>	<u>72.120</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.068.602,26</u>	<u>847</u>
	<u>118.703.160,94</u>	<u>97.345</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000
<i>davon einbezahltes Stammkapital EUR 1.000.000 (VJ: TEUR 1.000)</i>		
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	6.516.636,78	6.517
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	33.000.000,00	26.000
IV. Bilanzgewinn	12.277.187,36	9.026
<i>davon Gewinnvortrag EUR 2.025.991,08 (VJ: TEUR 245)</i>		
	<u>52.893.824,14</u>	<u>42.643</u>
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE	<u>1.205.175,54</u>	<u>70</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	12.539.275,15	12.150
2. Sonstige Rückstellungen	<u>20.512.747,43</u>	<u>21.602</u>
	<u>33.052.022,58</u>	<u>33.752</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 5.526.021,11 (VJ: TEUR 3.653)</i> <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	5.526.021,11	3.653
2. Sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern EUR 1.262.432,52 (VJ: TEUR 1.575)</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.010.797,75 (VJ: TEUR 1.727)</i> <i>davon mit einer RLZ ≤ 1 Jahr: EUR 4.037.693,60 (VJ: TEUR 4.027)</i> <i>davon mit einer RLZ > 1 Jahr: EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>	4.037.693,60	4.027
	<u>9.563.714,71</u>	<u>7.679</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>21.988.423,97</u>	<u>13.201</u>
	<u>118.703.160,94</u>	<u>97.345</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse und Zuwendungen	174.857.864,40	148.637
a) Umsatzerlöse	76.639.187,32	76.958
b) Basiszuwendungen gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG	71.679.600,00	71.680
c) sonstige Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 7 GESG	26.539.077,08	0
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	1.453.522,81	2.610
3. Sonstige betriebliche Erträge	9.174.045,27	6.281
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	5.062,71	6
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.375.482,56	428
c) Übrige	5.793.500,00	5.847
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-23.261.150,61	-8.569
a) Materialaufwand	-18.895.688,52	-6.538
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.365.462,09	-2.030
5. Personalaufwand	-106.740.654,09	-101.402
a) Löhne	-1.381.678,48	-1.316
b) Gehälter	-66.126.154,54	-60.294
c) Soziale Aufwendungen	-18.674.207,07	-18.445
<i>aa) Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-811.709,32	-722
<i>bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-1.630.287,27	-2.350
<i>cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-15.661.502,79	-14.722
d) Aufwendungen für dienstzugeleitete Beamte	-20.558.614,00	-21.347
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.843.247,95	-5.923
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38.399.588,60	-32.884
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-15.100,42	-35
b) Übrige	-38.384.488,18	-32.849
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	10.240.791,23	8.751
9. Zinserträge	14.626,62	31
10. Zinsaufwendungen	-4.221,57	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	10.405,05	31
12. Ergebnis vor Steuern = Jahresüberschuss	10.251.196,28	8.781
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.025.991,08	245
14. Bilanzgewinn	12.277.187,36	9.026

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2002 auf Grund des § 7 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) gegründet und ist mit 1. Juni 2002 per Gesetz entstanden.

Der Sitz der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) befindet sich in Wien, Österreich. Die Anschrift lautet Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien. Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 223056z eingetragen. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Mit 1. Jänner 2006 wurde gemäß GESG das ehemalige Bundesinstitut für Arzneimittel (BIfA) in die AGES übertragen und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) eingerichtet.

Gemäß § 19 Abs. 15 GESG hat die AGES die Bücher in Bezug auf die Aufgaben gemäß §§ 6a und 8 Abs. 2 Z 13 bis 16 (Leistungen AGES für BASG) in einem gesonderten Rechnungskreis und kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen.

Änderungen im Jahresabschluss:

Die Geschäftsführung hat festgestellt, dass die sonstigen Rückstellungen aufgrund eines Systemfehlers im Jahresabschluss zu niedrig ausgewiesen wurden. Die festgestellten Bilanzierungsfehler waren nach Maßgabe von § 189a Z 10 UGB als **nicht wesentlich** einzuschätzen. Um jede Gefahr einer Irreführung des Rechtsverkehrs von vorneherein auszuschließen, hat die Geschäftsführung dennoch entschieden, den Fehler zu korrigieren. Aufgrund der Tatsache, dass der (unrichtige) Jahresabschluss formal ordnungsgemäß aufgestellt und geprüft wurde, wurde der Fehler von der Geschäftsführung korrigiert und einer Nachtragsprüfung nach § 269 Abs 4 UGB unterzogen. Der korrigierte Fehler umfasst die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, welche in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen sind.

Die sonstigen Rückstellungen haben sich dadurch von EUR 19.769.078 auf EUR 20.512.747 erhöht. Dies resultiert aus der nachträglichen Erhöhung der darin enthaltenen Urlaubsrückstellungen von EUR 5.066.463 auf EUR 5.810.132. Die Erhöhung wirkt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung im Personalaufwand, im Betriebserfolg, im Jahresergebnis und im Bilanzgewinn aus.

Die entsprechenden Korrekturen sind mit Fußnoten versehen. Der restliche Teil des Anhangs entspricht dem unveränderten Anhang.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag geltenden Fassung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB wurden eingehalten. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Alle Beträge im Anhang werden ohne Kommastellen dargestellt, die Vorjahreswerte werden in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Bei Summierung von gerundeten Beträgen können durch die Verwendung automatisierter Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt. Zuschreibungen werden bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung bzw. bei einer Wertaufholung vorgenommen, wobei auf maximal jenen Wert zugeschrieben wird, der sich unter Berücksichtigung einer durchgängigen Normalabschreibung als Restbuchwert ergibt.

Für Zugänge des ersten Halbjahres wird die volle Jahresabschreibung, für Zugänge des zweiten Halbjahres die halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Die planmäßigen **Abschreibungen** werden linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet:

	Nutzungsdauer in Jahren	
	von	bis
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3	10
Bauten, bauliche Investitionen in fremde Gebäude	10	25
Technische Anlagen und Maschinen	6	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 800 (Vorjahr: EUR 400) werden bis zum physischen Abgang in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung geführt.

3. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Für bestimmte RHB (Chemikalien, Laborbedarf sowie Bedarf an Pflanzenschutzmitteln) wird das Bewertungsvereinfachungsverfahren der Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB angewendet. Bei diesem sogenannten Festwertverfahren werden die RHB mit einem gleichbleibenden Wert angesetzt, nur alle 3 bis 5 Jahre eine Bestandsaufnahme durchgeführt und der Wert angepasst.

Die Bewertung der **noch nicht abrechenbaren Leistungen** erfolgt zu Herstellungskosten. Die Ermittlung der Herstellungskosten in den Bereichen Medizinmarktaufsicht und Pflanzenschutzmittel erfolgt auf Basis der zuordenbaren Stunden unter Berücksichtigung anteiliger direkt zuordenbarer Gemeinkosten.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bewertet. Einzelwertberichtigungen wurden im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Zur Berücksichtigung allgemeiner Ausfallrisiken bestehen pauschale Einzelwertberichtigungen.

4. Aktive Rechnungsabgrenzung

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Zahlungen berücksichtigt, die dieses Jahr geleistet wurden, jedoch Leistungszeiträume nach dem Abschlussstichtag betreffen.

5. Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse wurden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden für gesetzliche und kollektivvertragliche Ansprüche gebildet.

Die **Abfertigungsrückstellungen** wurden in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Juni 2016) nach finanzmathematischen Grundsätzen ermittelt. Der Gehaltstrend wurde je nach MitarbeiterInnenkreis mit 2,0% bis 3,8% p.a. (Vorjahr: 2,3% bis 3,8%) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,49% (Vorjahr: 1,87%) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde.

Als Pensionsantrittsalter wurde für den jeweiligen MitarbeiterInnenkreis das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 herangezogen. Fluktuationsabschläge wurden wie im Vorjahr nicht vorgenommen.

Für Beamte wurde mangels Anspruch keine Abfertigungsrückstellung gebildet. Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, werden die Abgeltungsverpflichtungen durch die laufende Entrichtung entsprechender Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse abgegolten.

Die Ermittlung der **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgte in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 (Juni 2016) nach finanzmathematischen Grundsätzen. Der Gehaltstrend wurde je nach MitarbeiterInnenkreis mit 2,0% bis 3,8% p.a. (Vorjahr: 2,3% bis 3,8%) angesetzt. Als Rechnungszinssatz wird ein Zinssatz von 1,01% (Vorjahr: 1,38%) herangezogen. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die jeweilige durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Abhängig von der Unternehmenszugehörigkeit sowie des angewendeten Dienstrechtes wurde wie im Vorjahr ein Fluktuationsabschlag im Ausmaß von 0% bis 3,2% p.a. angesetzt. Die Jubiläumsgeldrückstellungen sind in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Die finanzmathematische Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und für Jubiläumsgelder führt zu einer verlässlichen Annäherung an jenen Wert, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde.

Die übrigen **sonstigen Rückstellungen** werden dem Vorsichtsprinzip entsprechend in Höhe des bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrages gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten. Sie umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für noch nicht konsumierte Urlaube¹ und Zeitguthaben sowie sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

8. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden – mit Ausnahme der im Folgenden beschriebenen Änderungen – gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde in Bezug auf die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) von einer Stichtagsinventur auf eine Festwertinventur umgestellt und somit das Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 209 Abs. 1 UGB zur Anwendung gebracht. Davon ausgenommen sind jene RHB, die für die COVID-19-Analytik benötigt werden. Der Festwert zum 31. Dezember 2020 betrug EUR 1.641.894.

Leistungen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten (Projektstart 2020) werden entsprechend dem Leistungsfortschritt als noch nicht abrechenbare Leistungen erfasst sowie bereits zugeflossene Zahlungen über die passive Rechnungsabgrenzung abgegrenzt. Die Umsatzrealisierung erfolgt mit Projektabschluss.

¹ Hinsichtlich der Korrektur der Rückstellung und deren Auswirkungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1 des Anhangs.

C. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung sind im Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Stand 31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	14.513.934	519.271	466.250	- 55.123	15.444.332	- 10.427.792	- 1.313.850	55.123	- 11.686.519	4.086.142	3.757.813	
2. geleistete Anzahlungen	479.607	12.515	- 466.250	-	25.872	-	-	-	-	479.607	25.872	
	14.993.541	531.786	-	- 55.123	15.470.204	- 10.427.792	- 1.313.850	55.123	- 11.686.519	4.565.749	3.783.685	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude	12.200.698	394.250	634.916	-	13.229.864	- 5.049.915	- 476.184	-	- 5.526.099	7.150.783	7.703.765	
2. technische Anlagen und Maschinen	62.909.526	4.757.448	-	- 3.512.464	64.154.510	- 53.539.391	- 3.197.946	3.489.152	- 53.248.185	9.370.134	10.906.325	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *	22.709.914	2.174.022	94.604	- 1.447.289	23.531.250	- 20.148.908	- 1.855.268	1.446.144	- 20.558.032	2.561.006	2.973.218	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	729.520	83.477	- 729.520	-	83.477	-	-	-	-	729.520	83.477	
	98.549.658	7.409.197	-	- 4.959.754	100.999.101	- 78.738.214	- 5.529.398	4.935.296	- 79.332.316	19.811.444	21.666.785	
	113.543.199	7.940.983	-	- 5.014.877	116.469.305	- 89.166.006	- 6.843.248	4.990.419	- 91.018.835	24.377.192	25.450.470	

* darin enthalten geringwertige Vermögensgegenstände

805.749

-495.034

-805.749

495.034

1.1. Sachanlagen

Im Bilanzposten Grundstücke, Bauten und bauliche Investitionen in fremde Gebäude sind Grundwerte in Höhe von EUR 60.200 (Vorjahr: TEUR 60) enthalten.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Zuschreibungen auf Grundstücke und Gebäude vorgenommen (Vorjahr: TEUR 0).

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

In den Vorräten sind Wertberichtigungen in Höhe von EUR 3.266.543 (Vorjahr: TEUR 2.041) enthalten. Diese umfassen Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Bereich Medizinmarktaufsicht im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren in Höhe von EUR 2.684.228 (Vorjahr: TEUR 1.918), pauschale Einzelwertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen sowie Abschläge für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für die COVID-19-Analytik in Höhe von EUR 582.315 (Vorjahr: TEUR 123).

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Jahresende wurden Einzelwertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 45.502 (Vorjahr: TEUR 46) sowie pauschale Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 250.188 (Vorjahr: TEUR 181) vorgenommen.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Forderungen an MitarbeiterInnen aus der Gehaltsverrechnung in Höhe von EUR 38.022 (Vorjahr: TEUR 31) und Forderungen aus EU-Förderung in Höhe von EUR 114.258 (Vorjahr: TEUR 120) enthalten. Im Vorjahr wurde eine Forderung gegenüber dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Höhe von EUR 818.922 ausgewiesen.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthalten Erträge in Höhe von EUR 114.258 (Vorjahr: TEUR 120), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen wurden in Höhe von EUR 1.068.602 (Vorjahr: TEUR 847) gebildet. Diese betrafen im Wesentlichen Vorauszahlungen für Wartungen von Soft- und Hardware sowie Laborgeräten.

4. Eigenkapital

4.1. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 1.000.000 und ist zur Gänze je zur Hälfte vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen – nunmehr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – sowie vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – nunmehr Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – einbezahlt worden.

4.2. Kapitalrücklagen

Das sich zum 31. Mai 2002 in den Bundesanstalten oder -ämtern befindliche und im Eigentum des Bundes stehende Zubehör, insbesondere Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Betriebsmittel, Einrichtungen und Tierbestand, sowie die Liegenschaften Katastralgemeinde 14412 Petzenkirchen, Einlagezahl 176, und Katastralgemeinde 14014 Grabenegg, Einlagezahl 153, gingen mit 1. Juni 2002 in das Eigentum der AGES über. Dieser Wert wurde zum Stichtag 1. Juni 2002 in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (Sacheinlage) mit einem Betrag in Höhe von EUR 17.423.493 eingestellt.

Auf Grund der Ermächtigung des GESG wurde der AGES im Geschäftsjahr 2004 von den Eigentümern ein Kapitalzuschuss in Höhe von EUR 7.267.300 zugeführt.

Im Jahr 2007 wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 9. Juli 2007 ein Teil der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 18.174.156 aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2020 beträgt die nicht gebundene Kapitalrücklage somit unverändert zum Vorjahr EUR 6.516.637.

4.3. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr) EUR 12.277.187².

Die Geschäftsführung schlägt der Generalversammlung vor, von diesem Gewinn EUR 9.000.000 einer freien Gewinnrücklage zuzuführen. Der Restbetrag von EUR 3.277.187 soll auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen werden.

5. Investitionszuschüsse

Die Zuschüsse entwickelten sich 2020 wie folgt:

	Stand 01.01.2020	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2020
Technische Anlagen und Maschinen	51.226	133.057	1.267.535	1.185.704
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.180	8.210	7.336	18.306
Anlagen in Bau	0		1.166	1.166
	<u>70.406</u>	<u>141.267</u>	<u>1.276.037</u>	<u>1.205.176</u>

² Hinsichtlich der Korrektur der Rückstellung und deren Auswirkungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1 des Anhangs.

6. Rückstellungen

In den **Rückstellungen für Abfertigungen** ist ein Betrag von EUR 10.741.310 (Vorjahr: TEUR 10.574) für Vertragsbedienstete und ein Betrag von EUR 1.797.965 (Vorjahr: TEUR 1.576) für Angestellte und Arbeiter enthalten.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich aus folgenden Rückstellungen zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	TEUR
Jubiläumsgelder	7.407.908	7.721
noch nicht konsumierte Urlaube ³	5.810.132	4.958
Zeitausgleich/Überstunden	2.196.387	1.950
Drohverluste Medizinmarktaufsicht	1.874.411	1.302
ausstehende Eingangsrechnungen	939.203	842
Bonifikationen	935.192	518
Besoldungsreform	759.868	590
Prüfungskosten	38.155	38
Reisekosten	34.260	34
Aufsichtsratsvergütungen	22.700	23
Prozessrisiken	0	2.252
Übersiedlungs-/Umbaumaßnahmen	0	1.203
übrige	494.531	170
	<u>20.512.747</u>	<u>21.602</u>

7. Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 1.262.433 (Vorjahr: TEUR 1.575), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 2.010.798 (Vorjahr: TEUR 1.727) sowie übrige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 764.463 (Vorjahr: TEUR 724).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 2.775.261 (Vorjahr: TEUR 2.452) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. In den Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren enthalten.

Im Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

³ Hinsichtlich der Korrektur der Rückstellung und deren Auswirkungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1 des Anhangs.



8. Passive Rechnungsabgrenzung

Fakturierte sowie erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen, die zum 31. Dezember 2020 noch nicht vollständig erbracht waren, werden als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	TEUR
Gebührenvorschreibungen Medizinmarktaufsicht	11.118.251	8.669
Gebührenvorschreibungen Pflanzenschutzmittel	2.635.763	1.478
EU-Wirkstoffprüfungen Pflanzenschutzmittel	2.624.403	2.758
noch nicht passivierte Investitionszuschüsse	2.912.963	0
Forschungsprojekte	2.697.044	295
	21.988.424	13.201

9. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die Miet- und Leasingverpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 10.245.971 (Vorjahr: TEUR 10.008) und für die folgenden fünf Geschäftsjahre EUR 51.145.028 (Vorjahr: TEUR 49.870). Der Wertansatz dieses Postens wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt.

In den Beträgen sind Verpflichtungen für Zuschlagsmieten in Höhe von EUR 3.826.030 (Vorjahr: TEUR 3.666) im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten bis 2025 enthalten.

D. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse und Zuwendungen

Die **Umsatzerlöse und Zuwendungen** in Höhe von EUR 174.857.864 (Vorjahr: TEUR 148.637) gliedern sich wie folgt:

a) Umsatzerlöse:

	2020	2019
	EUR	TEUR
Umsatzerlöse hoheitlich	61.135.750	61.549
Umsatzerlöse gem. § 8 Abs. 7 GESG	12.504.300	12.106
Erlöse aus Forschungsprojekten	1.216.134	1.547
Sonstige Umsatzerlöse	1.783.004	1.755
	<u>76.639.187</u>	<u>76.958</u>

b) Die Bundesmittel in Form der **Basiszuwendung** betragen für das Geschäftsjahr 2020 EUR 71.679.600 (Vorjahr: TEUR 71.680). Die Höhe ist im GESG § 12 Abs. 1, 1a und § 19 Abs. 28 festgelegt.

c) **Sonstige Zuwendungen** für Dienstleistungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise betragen im Geschäftsjahr 2020 EUR 26.539.077 (Vorjahr: TEUR 0). Hinsichtlich der Darstellung der Aufgaben der AGES in diesem Zusammenhang wird auf den Lagebericht Kapitel 1: Auswirkungen der COVID-19-Krise verwiesen.

Damit verbundene Weiterverrechnungen von Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen, Personalaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden unter den korrespondierenden Aufwandsposten ausgewiesen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

c) Übrige	2020	2019
	EUR	TEUR
Erlöse aus Kostenersatz	4.824.965	4.231
EU-Förderungen	293.749	266
Auflösung Investitionszuschüsse	141.267	26
Andere	533.518	1.324
	<u>5.793.500</u>	<u>5.847</u>



3. Personalaufwand

	2020	2019
	EUR	TEUR
Löhne	1.381.678	1.316
Gehälter ⁴	66.126.155	60.294
Soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Altersversorgung	811.709	722
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.630.287	2.350
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge	15.661.503	14.722
sonstige soziale Aufwendungen	570.708	651
Aufwendungen für dienstzugeteilte Beamte ⁴	20.558.614	21.347
	106.740.654	101.402

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind im Geschäftsjahr 2020 Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe EUR 745.776 (Vorjahr: TEUR 683) enthalten.

⁴ Hinsichtlich der Korrektur der Rückstellung und deren Auswirkungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1 des Anhangs.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

b) Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2020	2019
	EUR	TEUR
Gebäudemieten und Betriebskosten	8.770.657	8.340
nicht abzugsfähige Vorsteueranteile	8.064.370	5.071
Aufwendungen IT-Software	5.554.851	4.490
Dienstleistungen Facility Management	2.033.858	1.799
Instandhaltungen Gebäude	1.900.733	2.022
Energie	1.845.197	1.953
Instandhaltung Laborgeräte	1.275.394	1.413
Büro- und Verbrauchsmaterial	1.236.745	677
Beratung	820.165	420
sonstige Dienstleistungen	751.369	1.289
Fuhrpark	701.568	816
Logistik	699.984	502
Drohverluste Zulassungen Medizinmarktaufsicht	571.920	0
Reisekosten	513.001	1.336
Kommunikation	469.551	308
Fortbildung	424.024	488
Telekommunikation	406.827	369
Versicherungen	375.293	303
Aufwendungen IT-Hardware	169.690	199
sonstige übrige Aufwendungen	1.799.292	1.055
	38.384.488	32.849

5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Berichtsjahr EUR 38.155 (Vorjahr: TEUR 38) für die Prüfung des Jahresabschlusses. Für sonstige Leistungen sind wie im Vorjahr keine Aufwendungen angefallen. Die Höhe der Aufwendungen wurde inklusive des nicht abzugsfähigen Vorsteueranteiles ermittelt.

E. Sonstige Angaben

1. Angaben über ArbeitnehmerInnen

Im Geschäftsjahr 2020 waren in der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durchschnittlich 1.312 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 1.275) beschäftigt. Es handelte sich dabei um 209 Beamte (Vorjahr: 226), 246 ehemalige Vertragsbedienstete (Vorjahr: 258) und 857 Angestellte gem. KV (Vorjahr: 791). Zusätzlich wurden durchschnittlich 29 Saisonarbeitskräfte (Vorjahr: 28) sowie 8 Lehrlinge (Vorjahr: 9) beschäftigt.

Karenzierte MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen im Dienstleistungsverzicht sowie MitarbeiterInnen der ausgegliederten Einheiten sind in diesen Zahlen nicht enthalten und umfassen im Durchschnitt 99 Vollbeschäftigungsäquivalente (Vorjahr: 90).

2. Organe der Gesellschaft

a) Mitglieder der Geschäftsleitung

Im Geschäftsjahr 2020 waren DI Dr. Thomas Kickinger und Dr. Anton Reinl als Geschäftsführer tätig.

Die Geschäftsführer erhielten im Geschäftsjahr 2020 fixe Bezüge in Höhe von EUR 344.480 (Vorjahr: TEUR 359) sowie ein leistungsbezogenes Entgelt in Höhe von EUR 45.966 (Vorjahr: TEUR 125).

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung der Geschäftsleitung betragen EUR 33.538 (Vorjahr: TEUR 30).

b) Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2020 hatte der Aufsichtsrat folgende Mitglieder:

(Vorsitzender)	DI Dr. Arthur Kroismayr
(Stellvertreter des Vorsitzenden)	DI DDr. Reinhard Mang
(Mitglied)	Mag. Helena Guggenbichler
(Mitglied)	Dipl. Rev. Renate Haider
(Mitglied)	Mag. Heinz Harb
(Mitglied)	Dr. Ulrich Herzog
(Mitglied)	Mag. Ilse Hohenegger
(Mitglied)	Mag. Robert Pichler
(Arbeitnehmersvertreter)	Mag. Georg Appl
(Arbeitnehmersvertreter)	Ing. Mag.(FH) Karin Bäcker
(Arbeitnehmersvertreter)	Emmerich Wagner

Die im Jahr 2020 von der Generalversammlung beschlossenen und ausgeschütteten Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019 betragen:

Vorsitzende	EUR 4.200
Stellvertreter	EUR 3.500
übrige Aufsichtsratsmitglieder	EUR 2.500
Sitzungsgeld	EUR 150

Die Vergütung für die Leistungen im Geschäftsjahr 2020 wird erst in der Generalversammlung genehmigt und sodann im Public Corporate Governance Bericht 2020 veröffentlicht.

Die Jahrespauschale jener Aufsichtsratsmitglieder, die BeamtInnen sind, wird an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt. Die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

3. Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestehen keine Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsleitung.

4. Kreditgewährung

Die AGES gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an MitarbeiterInnen. Mit 31. Dezember 2020 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 12 Personen mit einem Außenstand von insgesamt EUR 32.874.

Die AGES hat keine Kredite an Organe der Gesellschaft gewährt.

5. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Es gibt keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 haben.

Wien, am 1. März 2021

Die Geschäftsführer:

DI Dr. Thomas Kickinger, e.h.

Dr. Anton Reinl, e.h.

Bezogen auf die im Jahresabschluss vorgenommenen Änderungen und in diesem Anhang mit Fußnoten hinterlegten Korrekturen:

Wien, am 12. März 2021

Die Geschäftsführer:

DI Dr. Thomas Kickinger

Dr. Anton Reinl

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2020

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die AGES – Aufgaben und Zielsetzung

Die AGES ist die maßgebliche österreichische Wissensorganisation zur Risikominimierung auf den Gebieten Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucher*innenschutz.

Die AGES als GmbH im 100%igen Eigentum der Republik Österreich erbringt ihre Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), der speziellen Materiengesetze und einschlägiger europäischer Regelungen. Die Gesellschafterrechte des Bundes werden gemeinsam vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wahrgenommen.

Die AGES arbeitet auf Basis der von den Eigentümerministerien vorgegebenen Wirkungsziele, des Unternehmenskonzepts und des jährlich vereinbarten Arbeitsprogramms risikobasiert und interdisziplinär in den Themenfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Strahlenschutz.

Die Leistungen der AGES umfassen insbesondere Untersuchung, Begutachtung, integrative Risikobewertung, falls gesondert beauftragt die Risikokommunikation und Information. Basis hierfür ist gebündeltes, wissenschaftlich abgesichertes Expert*innenwissen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die AGES angewandte Forschung und vermittelt einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse. Die Expert*innen der AGES sind in nationalen und internationalen Netzwerken tätig.

Die AGES erbringt umfassende Unterstützungsleistungen für die Eigentümerministerien im Rahmen der Früherkennung und Bewältigung von Notfällen und Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft und Strahlenschutz sowie des Bereichs der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit. Durch diese personelle und administrative Unterstützung des übergeordneten Krisenmanagements soll ein möglichst reibungsloses nationales Krisenmanagement gewährleistet werden.

Die AGES stellt den beiden Ministerien, dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung Dienstleistungen und Ressourcen zur Vollziehung deren behördlicher Aufgaben zur Verfügung.

Die AGES steht in ihrer Leistungserbringung für Objektivität, Kompetenz und Verantwortung.

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2020 war neben der Erfüllung des mit den beiden Eigentümerministerien vereinbarten, von den Wirkungszielen abgeleiteten Arbeitsprogramms vor allem durch die Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise geprägt.

Des Weiteren wurde ein neues Unternehmenskonzept für die Jahre 2021 bis 2025 erarbeitet und im Dezember 2020 beschlossen.

Das Unternehmenskonzept 2021 – 2025 wurde unter breiter Einbindung von Expert*innen der AGES in Abstimmung mit den Erfordernissen der Eigentümerministerien u.a. aufgrund neuer (EU) Gesetzgebung erstellt. Innovative Elemente, wie die Bezugnahme auf die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs), die Festlegung von horizontalen Kernthemen (Krisenmanagement, Klimawandelanpassung, Antibiotika-Resistenzen, Nachhaltigkeit in der Ernährung, Digitalisierung etc.), die strategische Ausrichtung und geplante Umsetzung in den Geschäftsfeldern und Bereichen sowie organisatorische Implikationen bis hin zur Anwendung agiler Managementmethoden sind in diesem neuen Unternehmenskonzept enthalten.

Änderungen im Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat festgestellt, dass die sonstigen Rückstellungen aufgrund eines Systemfehlers im Jahresabschluss zu niedrig ausgewiesen wurden. Aufgrund der Tatsache, dass der (unrichtige) Jahresabschluss formal ordnungsgemäß aufgestellt und geprüft wurde, wurde der Fehler von der Geschäftsführung korrigiert und einer Nachtragsprüfung nach § 269 Abs 4 UGB unterzogen.

Die entsprechenden Korrekturen sind mit Fußnoten versehen. Der restliche Teil des Lageberichts entspricht dem unveränderten Lagebericht.

Auswirkungen der COVID-19-Krise

Dienstleistungen der AGES für die Bewältigung der COVID-19-Krise:

Die AGES betrieb auf Basis von Eigentümerweisungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) seit Februar 2020 sieben Tage in der Woche, 0-24 Uhr, die Infoline Coronavirus – seit Dezember 2020 ergänzt um die Impfhotline für Bürger*innen und die Impfhotline für Gesundheitsberufe. Sie bediente sich dabei auch externer Dienstleister. Auf der Homepage der AGES wurden aktuelle Informationen und FAQs zur COVID-19-Situation veröffentlicht. Expert*innen der AGES beantworteten Medienanfragen und erbrachten Beratungstätigkeiten (Krisenstab im BMSGPK, Ampelkommission etc.). Außerdem untersuchte die AGES Verdachtsproben, betrieb Ausbruchsabklärung und meldete Ergebnisse in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) ein.

Mit Eigentümerweisungen – auf Basis der Aufgaben der AGES gem. Epidemiegesetz 1950 – erhielt die AGES ab 1.7.2020 folgende Aufgaben, welche im Auftrag des BMSGPK durchzuführen waren und für die notwendigen administrativ organisatorischen sowie personellen Strukturen Vorsorge zu treffen war: Sachverständigentätigkeit bei der Clusterabklärung, Durchführung von Screeningprogrammen iRd Bekämpfung von COVID-19, Register für Screeningprogramme, internationale Kontaktpersonennachverfolgung, Unterstützung der zuständigen Landesbehörden bei der Durchführung des Contact Tracings und der Clusterabklärung im Ausbruchfall (u.a. Betreiben des Callcenters Contact Tracing und des Callcenters Clusterabklärung) sowie Beschaffung und Logistik für Antigentests für die Testungen von Menschen in Alten- und Pflegeheimen.

Aus diesen zusätzlichen Aufgaben, welche nicht durch das Arbeitsprogramm für 2020 umfasst sind, entstand der AGES 2020 ein außerbudgetärer Aufwand, welcher in Abstimmung mit dem BMSGPK diesem monatlich in Rechnung gestellt und beglichen wurde, dadurch wirkten sich die Covid-19-Dienstleistungen nicht negativ auf das Unternehmensergebnis aus.

Die für die COVID-19-Analytik erforderlichen Investitionen werden insgesamt 4,2 Mio. EUR betragen. Hierbei handelt es sich um die Beschaffung von Laborgeräten (PCR-Großgeräte, Next-Generation-Sequenziergerät, offene Systeme und Geräte zur Probenvorbereitung) sowie bauliche Maßnahmen zur

Herstellung der COVID-19-Laborinfrastruktur. Für diese Investitionen wurde in Abstimmung mit dem BMSGPK ein Investitionszuschuss in Höhe von 4,2 Mio. EUR beantragt und seitens des BMSGPK an die AGES überwiesen. Von diesen für die COVID-19-Analytik erforderlichen Investitionen konnten im Jahr 2020 1,3 Mio. EUR aktiviert werden. Der Rest wird auf Grund von Ausschreibungen und Lieferzeiten von Großgeräten erst 2021 realisiert werden. Daher ist jener Anteil des erhaltenen Investitionszuschusses für die bereits getätigten COVID-19-Investitionen iHv 1,3 Mio. EUR in der Bilanzposition Investitionszuschüsse enthalten, der Rest für die 2021 zu erwartende Investitionssumme iHv 2,9 Mio. EUR wird als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die geplanten Leistungen der AGES gem. Arbeitsprogramm:

Seit Anfang März 2020 war in einzelnen Analytik-Bereichen der AGES – vor allem während des ersten Lockdowns – ein Rückgang des Probeneingangs ersichtlich, was jedoch im Lauf des restlichen Geschäftsjahres teilweise wieder kompensiert werden konnte. Außerdem konnten auf Grund der Reisebeschränkungen Kontrollen bzw. Inspektionen von AGES-Personal nicht mehr im geplanten Ausmaß durchgeführt werden, was wiederum zu geringeren hierfür geplanten Gebühreneinnahmen führte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen daraus konnten teilweise kompensiert werden, da Auftragsrückstände abgearbeitet wurden oder der Einsatz des Personals umgeschichtet wurde (z.B. für die Betreuung der Infoline Coronavirus).

Sonstige wesentliche Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19:

Die Umsetzung der Vorgaben der Bundesregierung liefen im Krisenstab der AGES zusammen: Verschiebung aller Tätigkeiten, die nicht vor Ort erbracht werden mussten, in Richtung „Arbeit von zu Hause“ sowie Bereitstellung der technischen Infrastruktur, um den Betrieb der Corona-Hotlines mittels „Arbeit von zu Hause“ durch Mitarbeiter*innen der AGES zu ermöglichen. Wo möglich wurden versetzte Dienstpläne für den Laborbetrieb eingesetzt, um die Betriebskontinuität als kritische Infrastruktur soweit wie möglich sicherzustellen und das Ansteckungsrisiko zu mindern. Berücksichtigung der Vorgaben hinsichtlich „physical distancing“ bei den Arbeiten vor Ort; periodische Lagebeurteilung, um Mitarbeiter*innen ausschließlich im benötigten Ausmaß vor Ort zu haben. Mit Mitarbeiter*innen, die nicht mehr voll ausgelastet waren, wurden Vereinbarungen getroffen bzgl. Abbau von Resturlaub (aus Vorjahren) und Zeitausgleich.

Weiterentwicklung der IT-Systeme

Das Jahr 2020 wurde auch in der IT stark von COVID-19-bedingten Themen beeinflusst. Zum einen hat die sehr kurzfristige Verlagerung wesentlicher Teile der Geschäftstätigkeit in Arbeiten von zu Hause Änderungen in der Bereitstellung zusätzlicher IT-Ausstattung erfordert, zum anderen hat die Bewältigung der Krise durch die AGES eine zusätzliche Unterstützung von IT- und Facility-Management bedurft. Beispielhaft seien dazu die Bereitstellung einer neuen Lösung für die Umsetzung diverser Hotlines, komplexe Entwicklungen von elektronischen Schnittstellen im COVID-19-Laborumfeld sowie die Unterstützung diverser Aufträge des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Screening, Contact Tracing, Dashboard etc.) genannt.

Dennoch konnten auch 2020 wieder wesentliche Maßnahmen zur Modernisierung der digitalen Plattformen der AGES gesetzt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Modernisierung des Datenbank-Clusters auf Basis der Oracle ExaData-Technologie vor allem, um den steigenden Anforderungen im

Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht nachzukommen. Darüber hinaus wurde das System SAP auf die aktuelle HANA-Datenbank migriert und auch die Umstellung der Entwicklungsplattform auf Oracle SOA12c eingeleitet. Im Rahmen des Unternehmenskonzeptes wurde darüber hinaus eine Open-Architecture-Strategie für die verbesserte Integration externer Stakeholder (Kunden, Behörden) in die Prozesse der AGES definiert.

Schwerpunkte aus den einzelnen Geschäftsfeldern und Fachbereichen

Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED)

Das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit (MED) führt klinisch-mikrobiologische Untersuchungen durch, forscht, prüft und berät, um höchste medizinische Standards bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten zu erreichen.

Das Jahr 2020 war geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Am 31.12.2019 war die Weltgesundheitsorganisation WHO erstmals über eine Häufung von Lungenentzündungen mit unklarer Ursache in der chinesischen Provinz Wuhan informiert worden. Kurz darauf wurde ein neuartiges Coronavirus identifiziert und bereits am 11. Februar 2020 wurden am AGES-Institut für med. Mikrobiologie und Hygiene Wien (IMED Wien) erste Proben auf diesen neuen Erreger untersucht. Das Virus verbreitete sich von China aus über die ganze Welt und von den drei am 27. Februar 2020 erstmalig bei Österreicher*innen erfolgten Virusnachweisen waren zwei am IMED Wien. Seit dem 11.3.2020 definiert die WHO den Krankheitsausbruch als globale Pandemie.

Die Arbeit des Geschäftsfeldes Öffentliche Gesundheit war einerseits geprägt durch diese Bemühungen für eine Sicherstellung der vom öffentlichen Gesundheitsdienst geforderten labordiagnostischen Kapazität über sieben Tage/Woche; unter Einbindung der veterinärmedizinischen Laborkapazitäten des Geschäftsfeldes Tiergesundheit gelang es selbst an Sonn- und Feiertagen die anfallenden Proben (bis zu 3.000 pro Tag) abzuarbeiten. Dadurch konnten im Jahr 2020 insgesamt über 192.000 Einzelproben auf SARS-CoV-2 untersucht werden.

Eine zweite Herausforderung des Geschäftsfeldes Öffentliche Gesundheit stellte die infektionsepidemiologische Überwachung dieser neuen Infektionskrankheit dar. Am Institut IMED Wien wurde 2020 die Surveillance und die bundesweite Clusterabklärung des öffentlichen Gesundheitsdienstes erfolgreich auf Basis des Epidemiologischen Meldesystem EMS etabliert und den teils rasant steigenden Anforderungen angepasst: die AGES war integraler Bestandteil der Corona-Taskforce des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der „Corona-Ampelkommission“.

Die erfolgreiche Abklärung zweier Krankheitsausbrüche mit 39 bzw. 112 Erkrankten in Deutschland (Clin Microbiol Infect. 2020 Sep 23:S1198-743X(20)30572-3. Emerg Infect Dis. 2020 Jul;26(7):1456-1464) unterstreicht die Effektivität des in den letzten Jahren etablierten Systems zur Überwachung lebensmittelbedingter Infektionen. Beeindruckend konnte diese Effizienz im November 2020 auch durch die schnelle Identifizierung von „über Buchenholz geräucherten Regenbogenforellenfilets ohne Haut“ eines dänischen Herstellers als Quelle eines lebensmittelbedingten Listerioseausbruchs in Österreich (2 Fälle), Deutschland (38 Fälle), Dänemark (1 Fall) und der Schweiz (1 Fall) gezeigt werden.

Im Bereich Forschung wurde im Jahr 2020 das EU-finanzierte MedVetKlebs-Projekt mit der Veröffentlichung der Arbeit „Fecal Klebsiella pneumoniae Carriage Is Intermittent and of High Clonal Diversity“ in der Fachzeitschrift *frontiers in Microbiology* (doi: 10.3389/fmicb.2020.581081)

abgeschlossen. Zudem gelang es im Jahr 2020, in Zusammenarbeit mit anderen österr. Forschungsreinrichtungen mehrere Beiträge zum Thema COVID-19 zu publizieren:

- Emergence of coronavirus disease 2019 (COVID-19) in Austria. *Wien Klin Wochenschr.* 2020 Aug 20:1-8. doi: 10.1007/s00508-020-01723-9.
- An approach to lifting self-isolation for health care workers with prolonged shedding of SARS-CoV-2 RNA. *Infection.* 2020 Oct 6:1-7. doi: 10.1007/s15010-020-01530-4.
- Mutational dynamics and transmission properties of SARS-CoV-2 superspreading events in Austria. *Science Translational Medicine* 23 Nov 2020: eabe2555 DOI: 10.1126/scitranslmed.abe2555.
- Excess all-cause mortality during the COVID-19 pandemic in Europe – preliminary pooled estimates from the EuroMOMO network, March to April 2020. *Euro Surveill* 2020 Jul;25(26):2001214.
- Lung transplantation for COVID-19-associated acute respiratory distress syndrome in a PCR-positive patient. *Lancet Respir Med* 2020 Oct;8(10):1057-1060.
- Web-based survey of basic safety guidelines for healthcare workers during the COVID-19 pandemic in Austria. *Intensive Crit Care Nurs* 2020; Dec 3;102996. doi: 10.1016/j.iccn.2020.102996.

Diese Beiträge, insbesondere der in der Fachzeitschrift *Science*, spiegeln die Bedeutung wider, die das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit der Pandemiebekämpfung zusprach. Ein weiterer Beitrag in der Fachzeitschrift *Science* ist ein beeindruckender Beleg für die Qualität des wissenschaftlichen Outputs des Geschäftsfelds (Setting a baseline for global urban virome surveillance in sewage. *Sci Rep* 2020 Aug 13;10(1):13748. doi: 10.1038/s41598-020-69869-0.).

Trotz der drastisch erhöhten PCR-Probenzahl und der sonstigen Zusatztätigkeiten aufgrund von COVID-19 ist es dem Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit zudem gelungen, die privatwirtschaftlichen Einnahmen im Bereich der privaten Wasseranalytik und Krankenhaushygiene, der pharmazeutischen Steriltestungen und Produktkontrolle sowie der privaten humanmedizinischen Leistungen auf dem gleichen Niveau zu halten wie 2019. Somit geht der Bereich MED gut gerüstet für kommende neue Herausforderungen in das Jahr 2021.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms werden die Tätigkeiten des Geschäftsfelds Öffentliche Gesundheit auch 2021 stark von der COVID-19-Pandemie geprägt sein. Zusätzlich zu den bereits 2020 durchgeführten analytischen Leistungen wird ab Jänner 2021 der Umfang der Genom-Sequenzierung deutlich ausgeweitet. Die Genom-Sequenzierung dient der Erkennung von bekannten und von neuen Mutationen im SARS-CoV-2-Genom und der Clusteranalyse. Dabei wird auch mit Tochtergesellschaften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften kooperiert. Im privatwirtschaftlichen Bereich ist weiter mit einer Fortführung des positiven Geschäftsverlaufs zu rechnen.

Geschäftsfeld Tiergesundheit (VET)

Die Kernaufgaben des Geschäftsfeldes Tiergesundheit sind die frühzeitige Erkennung, Bekämpfung und Erforschung von anzeigepflichtigen sowie volkswirtschaftlich bedeutenden Tierseuchen und Zoonosen, die Führung und Leitung der entsprechenden Nationalen Referenzlaboratorien (NRLs) sowie die

Bereitstellung ausreichend qualifizierter Ressourcen und Infrastruktur für die Bewältigung von Seuchenausbrüchen.

2020 war auf Grund der COVID-19-Pandemie auch für das Geschäftsfeld Tiergesundheit ein besonderes Jahr. Neben den organisatorischen Herausforderungen (Implementierung von COVID-19-Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter*innen an den Instituten, Homeoffice insbesondere für Risikogruppen, Freistellungen von Mitarbeiter*innen, Umstellung auf Webkonferenzen etc.) waren die Standorte in Mödling und in Linz in die Untersuchung von Humanproben auf SARS-CoV-2 eingebunden. Voraussetzung dafür war die Etablierung der Methode, die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, die Etablierung der entsprechenden Schutzmaßnahmen in der Analytik sowie die technische Umsetzung der Ergebnisübermittlung zur Befundfreigabe.

Seit Beginn der Pandemie wurde das Geschäftsfeld Öffentliche Gesundheit mit der Untersuchung von Verdachtsproben unterstützt. Beginnend mit Juni 2020 war das Geschäftsfeld Tiergesundheit auch im Rahmen der Eigentümerweisung zur Durchführung von Screeningprogrammen vorwiegend in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Schlachtbetrieben beauftragt. Neben der Untersuchung von Screeningproben wurde die Bereitstellung der Probeannahmesets organisiert und an die zuständigen Stellen übermittelt. Die Bewältigung dieser Aufgaben erforderte abteilungsübergreifende Zusammenarbeit und höchste Einsatzbereitschaft sowie Flexibilität der Mitarbeiter*innen, da in kritischen Phasen an sieben Tagen pro Woche gearbeitet wurde.

Auf Grund der Tierseuchensituation in und um Europa stand das Jahr 2020 auch wieder im Zeichen anrückender, hoch ansteckender und wirtschaftlich bedeutender Tierseuchen. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitete sich 2020 in Europa weiter aus und ist mit Ende 2020 bis auf ca. 100 km an die österreichische Staatsgrenze herangerückt. Die Zahl der in Europa mit ASP infizierten Wildschweine ist insgesamt weiter gestiegen. Eine besondere Bedeutung für Österreich hatte die Ausbreitung der ASP in Ungarn und der Slowakei sowie das Auftreten von Fällen in Polen und Deutschland. Um die Informationsweitergabe zu den betroffenen Berufsgruppen (Amtstierärzte, Jägerschaft etc.) in dieser schwierigen Zeit bestmöglich aufrechtzuerhalten, wurden Videos mit Hinweisen zur Probenahme und wichtigen und aktuellen Informationen für die Amtstierärzte, Tierärzte, Jägerschaft und Landwirte auf der Homepage veröffentlicht. Zudem arbeiteten Expert*innen der AGES in Taskforces und Arbeitsgruppen mit. Auf Grund des hohen wirtschaftlichen Verlusts und der drohenden Sanktionen, die ein Ausbruch für Österreich mit sich bringen würde, verlangt die Seuche auch weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit. Ein Audit der EU-Kommission im November 2020 zu den Seuchenvorbereitungsmaßnahmen des Bundes, der Länder und der AGES wurde erfolgreich absolviert.

Im Herbst 2020 kam es in einigen europäischen Ländern – u.a. Deutschland, Italien und Slowenien – zu Fällen der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) beim Hausgeflügel und/oder Wildvögeln, ausgelöst durch Influenza A Viren (IAV) vom Subtyp H5. Bis Ende 2020 war Österreich noch nicht betroffen, jedoch erforderte die europäische Lage vermehrte diagnostische Maßnahmen sowie die Mitarbeit an Abstimmungen zur Bekämpfung der Tierseuche.

Das Blauzungen (BT)-Überwachungsprogramm wurde 2020 in Kombination mit dem Mückenmonitoring, das zur Bestimmung der vektorfreien Zeit eingesetzt wird, fortgesetzt. In Österreich gab es – im Gegensatz zu den Nachbarländern – keine Ausbrüche.

Im NRL (Nationalen Referenzlabor) für Rindertuberkulose wurden bei insgesamt sechs Rindern aus Betrieben in Vorarlberg und der Steiermark nach diagnostischer Tötung infolge eines nicht negativen Tuberkulin-Hauttests bzw. im Rahmen einer Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (TBC-Ausschlussuntersuchung) molekularbiologisch (PCR) und bakteriologisch (Isolierung) Tuberkulose nachgewiesen. Als Erreger wurde *Mycobacterium (M.) caprae* (Genotyp „Lechtal“ und „Karwendel“) identifiziert.

Im Rahmen des Paratuberkulose(MAP)-Projektes des Tiroler Tiergesundheitsdienstes erfolgt im Zeitraum Herbst 2020 bis Frühjahr 2021 wiederum eine flächendeckende Untersuchung von Tiroler Rinderbetrieben. Bis Ende 2020 wurden Stiefeltupferproben zum Nachweis von *Mycobacterium avium* subsp. *paratuberculosis* (MAP) aus insgesamt ca. 3.880 Tiroler Milchviehbetrieben an das Institut IVET LINZ gesandt und bearbeitet.

Im Rahmen der Exportuntersuchungen für Drittstaaten wurden 2020 ca. 17.000 Rinder sowie ca. 1.200 kleine Wiederkäuer untersucht und damit ein wesentlicher Beitrag zur Dokumentation des hervorragenden Gesundheitsstatus österreichischer Nutztiere geleistet.

Im Frühjahr 2020 wurde das Twinning-Projekt „EU’s support to capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina (BiH)“ eingeworben und nach positivem Zuschlag im September mit den Arbeiten begonnen. Gemeinsam mit der VET International France (Agentur des franz. Landwirtschaftsministeriums) und dem Veterinär- und Food-Safety-Department des Kroatischen Landwirtschaftsministeriums wird die AGES in den nächsten vier Jahren die Veterinärämter von Bosnien und Herzegowina (BiH) beraten und ausbilden. Aufgaben und Ziele des Projekts sind, Gesetze und Vorgaben in den Themenbereichen Tiergesundheit, Tierwohl und tierische Abfall- und Nebenprodukte im Veterinärbereich in BiH an die EU-Standards anzugleichen.

In der AGES wurde im Februar 2020 mit der Erarbeitung eines neuen Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 begonnen. Vom Geschäftsfeld Tiergesundheit wurde die Bereichsstrategie erarbeitet sowie Unterstützungs- und Vorbereitungsarbeiten zu den Kernthemen (allen voran Antibiotika-Resistenz, Klimawandelanpassung, Krisenmanagement etc.) vorgenommen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

2021 wird das Geschäftsfeld Tiergesundheit neben der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsprogramms und der Erbringung von Untersuchungs- und Expertenleistungen (insb. für ASP, TBC, LSD, AI, BTM) auf Grund der COVID-Pandemie weiterhin gefordert sein, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei der Untersuchung von COVID-19-Proben zu unterstützen. Es ist damit zu rechnen, dass vermehrt Serumneutralisationstests (SNT) und Virusisolierung, die in Mödling im Zentrum für biologische Sicherheit unter besonderen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden, gefordert sind. Das Vorhandensein neutralisierender Antikörper, die auf eine protektive Immunität hindeuten, kann mittels SNT bestätigt werden. Dies ermöglicht eine Aussage zum Immunstatus eines Probanden. Die Virusisolierung ermöglicht eine Infektiosität des Virus nachzuweisen. Die aus den COVID-19-Untersuchungen gewonnenen Informationen sind bedeutend für das weitere Krisenmanagement.

Übergreifende Kooperationen – u.a. mit der IAEA, Nachbarstaaten und den Twinning-Partnern – sollen 2021 weiter forciert werden, um den Informationsaustausch zu verbessern. Auch die fachliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen/Universitäten im Rahmen von Projekten und Forschungsvorhaben soll ein wesentlicher Teil der Arbeit sein, um Expertise und Kompetenzen auszubauen und Mitarbeiter*innen weiter zu qualifizieren.

Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit (LMS)

Das Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit ist lösungsorientierter Partner für Verbraucher*innen, Lebensmittelaufsicht, Eigentümerministerien, Interessenvertretungen und Wirtschaft in Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes. Die Haupttätigkeiten sind dabei die Untersuchung

und Begutachtung von Waren, die dem LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) unterliegen.

Um die Effizienz der Untersuchungstätigkeit zu erhöhen, wurden auch 2020 vermehrt Schwerpunkttaktionen, die risikobasiert bestimmte Untersuchungsaspekte betrachten, durchgeführt.

Die Aufgaben im Rahmen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) wurden weiter ausgebaut. Schwerpunkt war 2020 die Untersuchung von Liquids für e-Zigaretten und die Überwachung des Mentholverbots bei Tabakerzeugnissen. Vier Anträge zur Zulassung von neuartigen Tabakerzeugnissen wurden eingebracht, diese Verfahren werden 2021 abgeschlossen werden.

Zur Klärung der Tabakgebühren hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die Gebühren für 2020 wurden von allen Unternehmen bezahlt.

Das EU-Projekt „Joint Action Tobacco Control (JATC)“, bei dem die AGES das Arbeitspaket „Projektevaluierung“ geleitet hat, wurde im Dezember 2020 abgeschlossen. Die Beiträge der AGES wurden bei der virtuellen Abschlusskonferenz lobend erwähnt.

Mit einem externen Audit der LMS-Inspektionsstelle durch die Akkreditierung Austria wurde die Kompetenz des Geschäftsfeldes auch als Inspektionsstelle weiter bestätigt und von externer Seite anerkannt. Generell zeigen die sehr guten Ergebnisse der Laborvergleichsuntersuchungen auch 2020 die hohe Kompetenz der LMS-Untersuchungslabors.

Auch 2020 wurden im Rahmen der von EUROPOL und INTERPOL geleiteten europaweiten Operation "OPSON IX" zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug Proben untersucht und begutachtet. Für 2021 ist zu Beginn des Jahres die Teilnahme von LMS an der Operation "OPSON X" geplant.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Im Zuge der Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 625/2017 sind in den nächsten Jahren besonders Aktionen, die bei der Bekämpfung von Lebensmittelbetrug unterstützen, vorgesehen. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Behörden und zum stärkeren Austausch mit der Wirtschaft wird 2021 ein „Kompetenzzentrum Lebensmittel“ etabliert, welches 2022 in Betrieb gehen wird. Dort wird auch das Thema Integrität entlang der Lebensmittelkette und eine nachhaltige Lebensmittelproduktion unter Einbeziehung der anderen Geschäftsfelder bearbeitet und koordiniert.

Die Novelle des LMSVG mit der Anpassung der LMSVG-Gebührentarifverordnung zur Verbesserung der Kostendeckung der amtlichen Untersuchungen und zur Anpassung der Gebührenpositionen an den Stand der Technik ist für 2021 geplant; dabei soll eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die AGES die Gebühren in Absprache mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festlegen und selber veröffentlichen darf.

Durch die Einrichtung des Büros für Tabakkoordination gem. § 6e GESG ab 1.1.2021 werden die Aufgaben der AGES nach TNRSG noch konkreter festgelegt und die fachliche Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz effizienter umgesetzt. Zur weiteren Verbesserung der Umsetzung der Tabakprodukterichtlinie II befindet sich ein Folgeprojekt (JATC II) für drei weitere Jahre mit Beteiligung der AGES in der Planungsphase (geplanter Projektstart 2021).

Für Anfang 2021 wird der Bescheid zur Bestätigung des positiven Abschlusses der AGES-weiten Akkreditierung erwartet. Dies ist für das Geschäftsfeld LMS mit den meisten Schwerpunktlabors der AGES von besonderer Wichtigkeit.

Generell wird die Umsetzung der Kontroll-Verordnung (EU) 625/2017, die Risikofokussierung bei den amtlichen Tätigkeiten mit besonderem Fokus auf Lebensmittelbetrug, die Überwachung einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion, die Kontrolle des Internethandels und die Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 ein Schwerpunkt für 2021 und die folgenden Jahre sein.

Geschäftsfeld Strahlenschutz (STS)

Der übergeordnete Geschäftszweck des Geschäftsfeldes STS ist die Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit des Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung auf Basis des EURATOM-Vertrages und des Österreichischen Strahlenschutzgesetzes inkl. der dazugehörigen Verordnungen.

Die Hauptaktivitäten des Geschäftsfeldes umfassten die Unterstützung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in der Implementierung des neuen Strahlenschutzrechts, insbesondere in der Endausfertigung der Radonschutzverordnung, in der Fachunterstützung für das BMK in den Bereichen nukleare Sicherheit (Übernahme der Zuständigkeiten für den Forschungsreaktor) und Etablierung der nationalen Entsorgungskommission (im Rahmen des nationalen Programms zur Entsorgung radioaktiver Abfälle).

Wesentliche weitere Aufgaben 2020 waren die Unterstützung der zuständigen Behörden in Bewilligungsverfahren, insbesondere Sachverständigentätigkeiten im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung und Vor- und Nachkonditionierung radioaktiver Abfälle, Forschungsaktivitäten in Bezug auf das geogene Radonrisiko in Österreich und im Rahmen des EU-Forschungsprojektes MetroRADON und natürlicher Radioaktivität sowie Radon am Arbeitsplatz im Projekt RADONORM.

Die Mitwirkung der Mitarbeiter*innen des Geschäftsfeldes an den COVID-19-bedingten AGES-Aktivitäten sowie die Steuerung von Ressourcen und Leistungserbringung im Umfeld der Lockdown-Maßnahmen war eine weitere große Herausforderung auch im Geschäftsfeld Strahlenschutz. Eine etwas geringere Leistungsnachfrage im privaten Bereich wurde durch Mehrleistungen für das BMK kompensiert.

Bedingt durch die Novelle 2020 zum Bundesministerienengesetz ist der Hauptleistungsempfänger (BMK) seit 2020 kein Eigentümerministerium mehr. Diesem Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, dass seit der GESG-Novelle 2020 nunmehr die Möglichkeit der Schließung von Leistungsvereinbarungen mit dem BMK besteht (§ 12 Abs. 4a GESG). Leistungen für das BMK, die dem gesetzlichen Vollzug zugeordnet sind und die bisher durch die Basiszuwendung gem. § 12 Abs. 1, 1a GESG bzw. durch Werkverträge finanziert waren, werden nunmehr ab 1.1.2021 über solche Leistungsvereinbarungen festgehalten und finanziert. Für das Radioaktivitätsmonitoring gemäß § 125 Strahlenschutzgesetz 2020 wurde gemäß den Anforderungen des neuen Strahlenschutzrechtes ein detailliertes Arbeitsprogramm ausgearbeitet, das nunmehr die Basis der zugehörigen Leistungsvereinbarung darstellt.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Die Weiterentwicklung des Geschäftsfeldes als Technical Support Organisation (TSO) der zuständigen Ministerien insbesondere in den Leistungsbereichen nuklearer Notfallschutz, Radonschutz und Tätigkeiten mit natürlichen radioaktiven Stoffen, die Erweiterung des privatwirtschaftlichen Dienstleistungsangebotes und Forschungsaktivitäten werden wichtige Eckpfeiler für die kommenden

beiden Jahre bilden. Dabei werden die Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes die Schwerpunkte bilden. Im Forschungsbereich arbeitet das Geschäftsfeld STS in einem EU-EMPIR-Projekt zur Nutzung von Radon als Indikator für die globale Erwärmung und in einem EU-Horizon-2020-Projekt zum nachhaltigen Schutz vor ionisierender Strahlung im Bereich natürlicher Radioaktivität und Radon mit. Die Etablierung der Geschäftsstelle der nationalen Entsorgungskommission, die entscheidende fachliche Unterstützung bei der Lösung der noch offenen Frage der Endlagerung von radioaktivem Abfall leistet, ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Umweltschutz.

Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht (MEA)

Das Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht arbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) für das Wohl von Mensch und Tier, in dem es als österreichische Arzneimittelagentur das regulatorische und wissenschaftliche Umfeld für qualitativ hochwertige, wirksame und weitgehend sichere Arzneimittel und Medizinprodukte mitbestimmt und sicherstellt. Das BASG hat sich, um die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben zu bewirken, der der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen. Gebühreneinnahmen aus Tätigkeiten des BASG sind Einnahmen der AGES.

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen der weltweiten COVID-19-Pandemie. Einer der strategischen Schwerpunkte des BASG ist die Beurteilung von Impfstoffen. Das BASG erhielt den Zuschlag von der Firma Moderna für zwei sehr essenzielle Bereiche: zum einen fungiert das BASG als Co-Rapp für den COVID-19-Impfstoff, zum anderen wickelt es die Chargenfreigabe der Impfstoffe in Österreich und der gesamten EU ab. Vor der Begutachtung des Moderna-Impfstoffes hat das BASG bereits federführend als Rapporteur in einem Multi Nationalen Assessment Team (MNAT) bei der Begutachtung des Wirkstoffs Remdesivir (Handelsname Veklury) mitgewirkt.

COVID-19-bedingt gibt es einen massiven Anstieg bei zentralen Verfahren. Die Anzahl der EMA-Scientific Advice-Verfahren sind gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen, auch wurden sogenannte „rapid SAs“ für COVID-19-Produktkandidaten eingeführt. Trotz mehrerer Lockdowns im Jahr 2020 konnten die Leistungen der klinischen Prüfung uneingeschränkt erbracht werden und COVID-19-relevante Projekte wurden unter Einhaltung aller Sicherheitsstandards in kürzester Zeit bewertet.

Das BASG zählt zu einer in der EU angesehenen Behörde, sowohl hoher Arbeitseinsatz als auch hohes Prestige haben das BASG zu einer der führenden Behörden in der EU gemacht. Eine Top-Platzierung im Rahmen der Leistungen von wissenschaftlichen Beratungen auf EU-Ebene ist wieder zu erwarten.

In der COVID-19-Pandemie waren nicht nur die Bewertung der Unterlagen geeigneter Arzneimittel bzw. Impfstoffe im Mittelpunkt, sondern es gab auch eine große Anzahl an Marktüberwachungsfragen im Zusammenhang mit Medizinprodukten, wie diverser COVID-19-Tests und diverser Arten von Schutzmasken. Das Jahr 2020 hat die Sicherstellung von Arzneimitteln für Österreich wieder stärker in den Fokus gebracht. So wurde die Gruppe „Enforcement, Vertriebsbeschränkungen und Qualitätsmängel“ als Organisationseinheit im Geschäftsfeld MEA geschaffen. Als Maßnahme, um die Arzneimittelversorgung zu verbessern, wurde eine neue Verordnung erarbeitet, die es ermöglicht, Parallelexportverbote für Arzneimittel auszusprechen. Dies dient der Sicherstellung, dass Ware, welche für Österreich bestimmt ist, auch tatsächlich im Inland bleibt.

Die Anzahl der neu zugelassenen Arzneyspezialitäten und die der aufgehobenen Arzneyspezialitäten halten sich die Waage. Demzufolge war für das Jahr 2020 der Ertrag aus der Jahresgebühr im LifeCycle Management stabil. Auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennungsverfahren und der dezentralen Verfahren ist das BASG in der EU in der Rolle als Reference Member State weiterhin im Spitzenfeld.

Eine positive Mengenentwicklung auf dem Gebiet der Chargenfreigabe konnte auch das OMCL verbuchen. Im Institut Überwachung veränderte sich die Auftragslage dahingehend, dass größtenteils Auslandsinspektionen vor Ort nicht durchgeführt werden konnten. Im Laufe des Jahres wurde jedoch vermehrt auf Distanzbewertungen umgestellt.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Die Kernthemen des Geschäftsfelds MEA sind unter anderem die Versorgungssituation in Österreich, Kombinationsprodukte Arzneimittel-Medizinprodukte, Zusammenarbeit mit HTAs, Horizon Scanning, Real World Data / Big Data, Datenaustausch mit anderen Organisationen, Wissenslandkarte, Patient*inneninvolvierung im Aufgabenbereich des BASG und die Enforcement Strategie.

Die nationale Implementierung der EU-Gesetzesänderungen in den Bereichen der Veterinärarzneimittel, Medizinprodukte, in-vitro Diagnostika und der klinischen Prüfung werde entsprechend vorangetrieben. Die Implementierung dieser Bestimmungen gehen auch mit einem zusätzlichen Personalbedarf und die Neuschaffung von IT-Systemen einher, was wiederum einer entsprechenden Finanzierung bedarf.

Geschäftsfeld Ernährungssicherung (LWT)

Die Kernaufgaben des Geschäftsbereichs LWT umfassen die Risikobewertung zur Umsetzung von Materiengesetzen gem. § 6 GESG und Rechtsakten der Europäischen Union bis hin zur Pflanzen- und Bienengesundheit, Schutz des Bodens und der Umwelt, sowie Förderung und Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen zur Verbesserung der Biodiversität.

Die Aktivitäten im Jahr 2020 wurden zunächst vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie beeinflusst:

Soweit möglich wurden sofort Tätigkeiten verstärkt in das Homeoffice verlagert; bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln haben 92% der Mitarbeiter*innen des Institutes ihre Arbeit von zu Hause durchgeführt, es kam zu keinerlei Beeinträchtigung beim Abarbeiten der Anträge und zu vielen positiven Rückmeldungen durch den Sektor. In den Laboratorien wurden Sicherheitsmaßnahmen wie Abstandsregeln eingeführt. Die Zahl der Proben war am Anfang aufgrund der reduzierten Kontrollaktivitäten durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit rückläufig, im Jahresverlauf glich sich das aber wieder aus. Die Aktivitäten am Feld wurden wie üblich abgewickelt und Schulungen und Veranstaltungen (z.B. Feldtage) wurden erfolgreich auf Onlinetools umgestellt.

Mitarbeiter*innen des Geschäftsfelds unterstützten bei der Infoline Coronavirus, bei der Clusterabklärung und im Laborbetrieb bei den PCR-Untersuchungen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) wurde ein Optionenpapier für die Aktivitäten des Geschäftsfelds erstellt: sämtliche Leistungen wurden evaluiert und Einsparungsmöglichkeiten beleuchtet. Für den Saatgut-Kontrollanbau und in der Sortenwertprüfung wurden eigene Projekte gestartet, um die Aktualität der Systeme zu überprüfen und die Umsetzung eventueller Neuerungen vorzubereiten.

In der Kartoffelanalytik in Linz wurde erfolgreich auf eine neue Untersuchungsmethode umgestellt: mittels PCR-Methode ist es jetzt möglich, die Virusanalytik signifikant zu beschleunigen und das Anziehen von Pflanzen im Glashaus kann entfallen. Die freiwerdenden Glashausflächen können anderweitig genutzt werden; ein Glashausumbau ist in Vorbereitung.

In der Linzer Genbank wurde ein Projekt gestartet, um die veraltete Datenbank zu modernisieren und Schnittstellen zu nationalen und internationalen Datenbanken zu ermöglichen.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften: das Inkrafttreten der EU-Bio-Verordnung wurde um ein Jahr verschoben und somit bleibt mehr Zeit, auf nationale Gegebenheiten einzugehen. Mit der Umsetzung der EU-Düngemittelverordnung und dem österreichischen Düngemittelgesetz 2020 wurde begonnen: gemeinsam mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit wird ein IT-unterstützter Verfahrensablauf entwickelt.

Aus dem Unternehmenskonzept 2021 – 2025 ergeben sich bereits für die nächsten Monate neue Aufgaben:

Der Anbau von Cannabis für medizinische Zwecke gem. § 8 Abs. 2 Z 17 GESG soll bedarfsgemäß ausgeweitet und ein Zentrum für Qualitätsprüfung eingerichtet werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Farm-to-Fork Strategie der EU erarbeiten wir im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Maßnahmen zur Förderung des Integrierten Pflanzenschutzes mit dem Ziel, Substitutionskandidaten bei den Pflanzenschutzmitteln mittelfristig abzulösen.

Das Schwerpunktthema Klimawandel und -anpassung wird AGES-weit vom Geschäftsfeld LWT koordiniert und erste Forschungsprojekte sind im Laufen; eine Zukunftsgruppe wird installiert.

Bei der Einrichtung eines Lebensmittelkompetenzzentrums arbeitet das Geschäftsfeld LWT mit und ein Projekt zu Herkunftsanalytik landwirtschaftlicher Primärprodukte zur Kontrolle regionaler Lebensmittelproduktion bzw. Lebensmittelherkunft ist im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingereicht.

Ein Schwerpunkt im Geschäftsfeld ist nach wie vor die agrarische Forschung zu den Themen Boden, Pflanzengesundheit, Bienenschutz und Pflanzenzüchtung (neue Techniken), sowie Futtermittel-, Sorten- und Herkunftsanalytik. Die meisten Forschungsprojekte sind durch Ausschreibungsvorgaben betreffend Nachhaltigkeit gekennzeichnet. Die Wissenschaftler*innen sind international immer besser vernetzt und gesuchte Konsortialpartner*innen. Gemeinsam mit Universitäten und anderen Stakeholdern wird an einer Initiative mit dem Ziel gearbeitet, mit Agrarthemen auch die breitere Öffentlichkeit zu erreichen und Forschung verständlicher zu machen.

Fachbereich Risikokommunikation (COM)

Aufgaben des Fachbereichs Risikokommunikation sind Risikokommunikation im Auftrag der Eigentümer und der Bundesämter, Krisenkommunikation sowie proaktive Risikoinformation und interne Kommunikation.

Der Schwerpunkt der Risikokommunikation sowie der Krisenkommunikation war die zielgruppenspezifische Informationsbereitstellung zum Thema COVID-19-Pandemie, insbesondere die Informationen rund um das Virus und Impfen. Diese umfasste die laufende Aktualisierung der Fachinformation auf der AGES-Website und den FAQs, die Produktion von Videos und die Durchführung von Social Media-Kampagnen mit einer Gesamtreichweite von über 10 Millionen. Für die Landesbehörden wurde das AGES-Service COVID-19-Kontaktnachverfolgung entwickelt und etabliert.

Weiters wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 56 Berichte zu abgeschlossenen Schwerpunktaktionen aus der Lebensmittelkontrolle auf „AGES Wissen aktuell“ veröffentlicht und 59 Produktrückrufe und Produktwarnungen über das umfassende AGES-Produktwarnungsservice publiziert. Der „Risikobarometer Gesundheit 2020“ wurde mit dem Schwerpunktthema Krankheitserreger durchgeführt.

Die AGES-Website wurde weiter optimiert, die Datenbank der Krankheitserreger wurde neugestaltet. Erste Vorarbeiten für die Neugestaltung der gesamten Website wurden geleistet.

Aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 wurde auch die interne Kommunikation mit den inhaltlichen Schwerpunkten COVID-19 und psychische Gesundheit vermehrt digitalisiert.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

Umsetzung der Neugestaltung der AGES-Website und Weiterführung der Risiko- und Krisenkommunikation zu COVID-19.

Fachbereich Angewandte Forschung und Wissenstransfer (WIF)

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) der AGES dienen der Erhaltung und Erweiterung der Kompetenzen, die notwendig sind, um die von Gesetzgeber und Eigentümerministerien übertragenen Aufgaben nachhaltig erfüllen zu können. Der Fachbereich Wissenstransfer, Angewandte Forschung und AGES-Akademie (WIF) plant und steuert den Wissenstransfer zur Fachöffentlichkeit in Abstimmung mit den Geschäftsfeldern und Fachbereichen.

Die F&E-Schwerpunkte lagen 2020 in den Themenfeldern Arzneimittel und Medizinprodukte, Boden, einwandfreie Waren und sichere Lebensmittel, lebensmittelbedingte Erkrankungen, Zoonosen und Antibiotikaresistenzen, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz und Sorte, Saat- und Pflanzgut. Die AGES kooperiert in europäischen F&E-Projekten und -Netzwerken, wie dem EJP One Health und dem EJP-Soil.

Die Wissenstransferaktivitäten der AGES umfassen sowohl Publikationen und Vorträge als auch Ausbildungsprogramme, Kurse, Seminare und Veranstaltungen der AGES-Akademie (AKAD). Das AKAD-Programm umfasst sowohl marktorientierte Formate als auch Formate im Interesse der Eigentümerministerien bzw. in Umsetzung der öffentlichen Aufgaben der AGES. Die AKAD ist als Bildungseinrichtung nach Ö-Cert zertifiziert.

Aufgrund der COVID-19-Maßnahmen mussten zwar viele geplante Veranstaltungen der AKAD vorerst abgesagt werden, ein Großteil des Programmes an Kursen und Tagungen wurden jedoch komplett neu konzipiert und als Online-Formate angeboten. Das Angebot reichte dabei von kleinen einstündigen Fortbildungs-Webinaren über halbtägige Konferenzen (z.B. Bio-Enquete im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) bis zu mehrtägigen internationalen Konferenzen (z.B. Strahlenschutzkonferenz ENA 2020). Die Online-Schiene wird auch in Zukunft beibehalten werden. Eine besondere Herausforderung war 2020 die Aufrechterhaltung des Kursbetriebes unter Pandemie-Bedingungen für die Lebensmittelaufsichtsorgane (LMA-Kurs) als „blended learning“.

Darüber hinaus wurden 2020 folgende E-Learnings neu entwickelt:

- Im Auftrag des Gesundheitsministeriums entwickelte die AKAD ein E-Learning für Covid-19-Contacttracer*innen (Kooperation zwischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Österreichischen Roten Kreuz und der AGES).
- Im Auftrag des Bundesamts für Ernährungssicherheit (BAES) entwickelten das Pflanzenschutzmittelinstitut gemeinsam mit der AKAD eine online Weiterbildung zum Sachkundenachweis (Umsetzung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011).

Mit dem Twinning EU's support to capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina, BA 18 IPA AG 02 19, hat die AGES das bisher größte Capacity Building-Projekt gewonnen. Mit der Umsetzung konnte trotz der COVID-19-Maßnahmen im September 2020 begonnen werden.

Weitere Entwicklungen und Ausblick:

F&E Aktivitäten der AGES werden innerhalb des (forschungs-)politischen Rahmens der EU und Österreichs inhaltlich sowohl zur Sicherung einer *State of the Art* Expertise im Rahmen der Wirkungsziele als auch prioritär auf die Kernthemen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 ausgerichtet. Consulting wird speziell im behördlichen Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene ausgebaut. Ziel ist, wissenschaftlichen/fachlichen Nachwuchs über Projekte zu rekrutieren und aufzubauen.

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR)

Kernaufgabe des Bereiches ist die Erstellung unabhängiger wissenschaftlicher Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES. Weiters unterstützt DSR das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei seiner Zuständigkeit für das Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen.

Aufgrund seiner Kernkompetenzen war DSR 2020 leitend bei den Kernthemen Nachhaltigkeit in der Ernährung, risikobasierter Ansatz/zentrale Kontrollplanung, Datenmanagement bis Datenberichtswesen und Consulting/Forschungsstrategie im Rahmen der Erstellung des Unternehmenskonzepts tätig. Wesentliche Beiträge wurden in den Kernthemen Antibiotika-Resistenzen, zielgruppenspezifische Kommunikation, Krisenmanagement, Digitalisierung und Umsetzung der OCR geleistet.

Auf Grund der COVID-19-Krise konnten einige für 2020 geplante Aktivitäten nicht voll inhaltlich umgesetzt werden. Stattdessen wurden im Zusammenhang mit COVID-19 einige Tools und automatisierte Berichte entwickelt, wie die Webfragebögen für die Info- und Impf-Hotline, der tägliche Bericht zur internationalen Lage oder der wöchentliche Bericht zu den Screening-Testzahlen.

Zahlreiche Bewertungen zum Risiko von Rückständen und Kontaminanten, sowie zu Novel Foods und GVOs wurden auch 2020 wieder durchgeführt. Methodisch wurden in der Expositionsabschätzung die Verwendung der probabilistischen Komponente weiter forciert, um die Unsicherheit der Bewertungen besser darstellen zu können. Das Forschungsthema „Chemische Mischungen zur gleichzeitigen Bewertung mehrerer Kontaminanten in einem Lebensmittel“ wurde ebenfalls im Jahr 2020 weiter forciert.

Größere Fortschritte wurden auch in der elektronischen Datenübermittlung weiterer Datensätze in Richtung Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA erzielt.

Die Benchmarkingsysteme für Landwirte und Tierärzte zum Antibiotikaverbrauch bei landwirtschaftlichen Nutztieren wurden weiter verbessert und die entsprechenden Berichte in einem elektronischen Download-Portal zur Verfügung gestellt. Diese Berichte stellen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der österreichischen Strategie zur Eindämmung von Antibiotikaresistenzen dar. Denn nur ein verantwortlicher Umgang mit Antibiotika hilft, die Resistenzproblematik nachhaltig in den Griff zu bekommen. Dem Themenschwerpunkt Antibiotikaresistenz wird auch weiterhin großes Augenmerk geschenkt, da es unter anderem als eines der Kernthemen im Unternehmenskonzept verankert ist. Derzeit befinden sich auch vier Forschungsprojekte zum Thema Antibiotikaresistenzausbreitung in der Umwelt (Boden/Abwasser) in Bearbeitung.

Für eine noch verständlichere Darstellung von Risikoinformationen wurden 2019 WEB-basierte Infotools weiterentwickelt, die dem Nutzer ein interaktives Arbeiten mit den auf der Homepage dargestellten Informationen erlaubt. 2020 wurden der Zoonosenbericht und der Veterinärjahresbericht auf diese Technologie umgestellt. Für 2021 ist die Umstellung des Lebensmittelsicherheitsberichts geplant.

Im Rahmen der Ernährungsprävention wurden die thematischen Schwerpunkte Kinderernährung, Lebensmittelangebot und Verbraucherbildung schon seit Jahren konsequent weiterverfolgt und die Partnerschaften mit relevanten öffentlichen Stellen weiter ausgebaut. Mit der Novellierung des GESG wurde dieses Thema auch auf rechtliche Basis gestellt. Somit wird auch in den kommenden Jahren die Bewertung von Ernährungsrisiken und die Schaffung von Datengrundlagen für Maßnahmen im Bereich der ernährungsbezogenen Prävention ein Schwerpunkt sein. Dazu kommt die Durchführung weiterer Erhebungen des Lebensmittelangebots (insbesondere Nährwerte) und Ernährungsverhaltens sowie die Bereitstellung von transparenten Ernährungsinformationen.

Mit der Umsetzung der österreichweiten Studie zur Säuglings- und Kinderernährung (Sukie) werden seit 2019 repräsentative Daten zur Stillprävalenz und zur Ernährung im ersten Lebensjahr erhoben. Die österreichweite Befragung der Mütter wurde 2020 weitergeführt. Die Ergebnisse liefern eine aktuelle Datenbasis für weitere Ansätze zur Stillförderung und für zukünftige Maßnahmen im Bereich der Kinderernährung in Österreich.

Um das Inkrafttreten der neuen Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, wo die AGES und speziell DSR in vielen Themen betroffen ist, möglichst gut vorzubereiten, wurde ein AGES-weites Umsetzungsprojekt unter der Leitung von DSR abgeschlossen, das in 14 Teilarbeitsgruppen mögliche neue Aufgabenstellungen für die AGES und die dazu nötige Ressourcenschätzung ausgearbeitet hat. Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des GESG werden einige dieser Aufgaben 2021 schlagend und müssen entsprechend umgesetzt werden.

Schwerpunkte Interne Revision

Die Stabsstelle Interne Revision ist eine organisatorisch unabhängige Stabsstelle im Unternehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird sichergestellt, indem die Leitung der Internen Revision funktional an die Geschäftsführung sowie an den Aufsichtsrat berichtet. Die Interne Revision ist somit weisungsfrei.

Die Interne Revision bekennt sich zu den „Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision“ (IPPF). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze basierend auf dem Ethikkodex des Institute of Internal Auditors (IIA).

Die Interne Revision erbringt Prüfungs-, Überwachungs- und Beratungsleistungen, die sowohl die Geschäftsführung als auch den Aufsichtsrat bei der Führung und Überwachung des Unternehmens unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf der Absicherung des Risikomanagements, der internen Kontrollsysteme sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse liegt. Ein besonderer Fokus liegt auf der Berichterstattung an den Aufsichtsrat selbst. Diesem werden sowohl der Jahresplan der Internen Revision als auch die aus den Prüfungen resultierenden Maßnahmen sowie die Maßnahmenumsetzung schriftlich berichtet.

Im Jahr 2020 hat die Interne Revision vermehrt Beratungsdienstleistungen erbracht, die darauf ausgerichtet waren, die Erstellung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 zu unterstützen. Ein Schwerpunkt lag zusätzlich auf der Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) inkl. der daraus resultierenden Überwachungskontrollen sowie auf der Rechnungslegung in der Agentur.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Prüfung der IT-Berechtigungskonzepte auf das Jahr 2021 verschoben. Stattdessen wurde die externe Beurteilung durch die Akademie der Internen Revision bereits Anfang Dezember 2020 erfolgreich abgeschlossen. Der Bericht der externen Assessoren wurde ebenfalls dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Im kommenden Geschäftsjahr wird COVID-19 laut derzeitiger Einschätzung keine Auswirkungen auf die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der Internen Revision haben. Der risikoorientierte Jahresplan wurde bereits im Herbst 2020 erstellt. Er hat einen IT-Schwerpunkt.

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Während der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr abschreibungsbedingt einen Rückgang aufweist, verzeichnet jener für Sachanlagen einen Anstieg. Dies ist vor allem auf Investitionen in der Laboranalytik als auch auf Anschaffungen von IT-Hardware zurückzuführen, wobei die Anschaffung für Laborgeräte für die COVID-19-Analytik durch Investitionszuschüsse seitens des BMSGPK gedeckt wurde.

Bei den Vorräten ist eine Zunahme bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf Grund der zum Bilanzstichtag lagernden Materialien für die COVID-19-Analytik sowie ein deutlicher Anstieg bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen sichtbar, in erster Linie bei Zulassungsanträgen von Arzneimitteln.

Der Zuwachs der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vorjahr ist auf die offene – noch nicht fällige – Verrechnung der im Dezember 2020 erfolgten COVID-19-Dienstleistungen an das BMSGPK zurückzuführen.

Das Eigenkapital verzeichnet durch den Bilanzgewinn 2020 einen deutlichen Zuwachs. Vom Gewinn des Geschäftsjahres 2019 wurden gemäß Beschluss der Generalversammlung TEUR 7.000 der freien Gewinnrücklage zugeführt und TEUR 2.026 auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2020 vorgetragen.

Die Zunahme der Investitionszuschüsse gegenüber 2019 ist auf die Zuschüsse des BMSGPK für die im Jahr 2020 getätigten Investitionen für die COVID-19-Analytik zurückzuführen.

Die Gesamthöhe der Rückstellungen ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der größte Rückgang betraf dabei Rückstellungen für Prozessrisiken sowie für Übersiedlungs- und Umbaumaßnahmen. Die bereits zum 31.12.2019 vorhandene Rückstellung für die Besoldungsreform des Bundes (Anrechnung Vordienstzeiten für Bundesbedienstete, Auszahlung 2021) wurde neu berechnet und angepasst. Die Rückstellung für Abfertigungen verzeichnet ein leichtes Wachstum im Geschäftsjahr 2020.

Der stichtagsbezogene Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist u.a. auf die Käufe von Materialien und Leistungen für die COVID-19-Dienstleistungen im Dezember 2020 zurückzuführen.

Die AGES hat keine Bankverbindlichkeiten.

Die passive Rechnungsabgrenzung betrifft fakturierte sowie erhaltene Vorauszahlungen für Leistungen, welche zum Bilanzstichtag noch nicht vollständig erbracht waren, vor allem für offene Verfahren des Geschäftsfeldes Medizinmarktaufsicht, sowie offene Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel. Der angearbeitete Teil dieser Verfahren ist im Vorratsbestand in den „noch nicht abrechenbaren Leistungen“ enthalten. Gegenüber dem 31.12.2019 sind Zuwächse für diese beiden Verfahrenskategorien sowie für offene Forschungsprojekte erkennbar. Außerdem ist ein großer Teil des Anstiegs auf bereits erhaltene Investitionszuschüsse vom BMSGPK für Investitionen für die COVID-19-Analytik, welche erst 2021 geliefert werden, zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote beträgt 45,0%¹ (2019: 43,8%).

Die fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG ist negativ (2019: negativ).

¹ Hinsichtlich der Korrektur der Rückstellung und deren Auswirkungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1 des Anhangs und Seite 2 des Lageberichts.

Die **Finanzlage** der letzten beiden Jahre zeigt folgendes Bild:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss ²	10.251	8.781
+ Abschreibungen vom Anlagevermögen	6.843	5.923
- Verwendung Investitionszuschüsse	-141	-26
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	9	3
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen ²	-700	3.283
Geldfluss aus dem Ergebnis	16.262	17.964
-/+ Zunahme/Abnahme des Nettoumlaufvermögens	2.811	-2.726
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	19.073	15.238
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.649	-8.181
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	12.424	7.057
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	46.680	39.623
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	59.104	46.680

Ertragslage

Die Umsatzerlöse (ohne Bundesmittel) lagen im Jahr 2020 mit 76,6 Mio. EUR leicht unter dem Vorjahresniveau (77,0 Mio. EUR). Ein Anstieg ist vor allem in den Geschäftsfeldern Lebensmittelsicherheit (v.a. aus dem Tabakgeschäft), Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit und dem Fachbereich DSR (Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik) erkennbar; Umsatzrückgänge gab es vor allem in den Geschäftsfeldern Medizinmarktaufsicht (Wegfall der Apothekenabgabe) und Ernährungssicherung.

Die Basiszuwendung des Bundes ist gem. § 12 Abs. 1, 1a, § 19 Abs. 28 GESG mit 71,7 Mio. EUR unverändert gegenüber 2019.

Die sonstigen Zuwendungen des Bundes gem. § 12 Abs. 7 GESG entstanden aus den Mitteln des BMSGPK für die COVID-19-Dienstleistungen der AGES.

² Hinsichtlich der Korrektur der Rückstellung und deren Auswirkungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen auf Seite 1 des Anhangs und Seite 2 des Lageberichts.

Die positive Bestandsveränderung ist im Wesentlichen auf den höheren Wert der angearbeiteten offenen Verfahren zum Jahresende bei Pflanzenschutzmitteln und im Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht sowie auf Leistungen für offene Forschungsprojekte zurückzuführen.

Die übrigen Erträge beinhalten in erster Linie Kostenersätze für Personalverleih und Weiterverrechnung von Kosten an Dritte.

Der Zukauf an Materialien und Dienstleistungen für die COVID-19-Dienstleistungen der AGES, welche an das BMSGPK verrechnet werden konnten, wirkt sich in den Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen stark aus.

Die Zunahme des Personalaufwands ist vor allem auf den Anstieg des durchschnittlichen Personalstands und auf die laufenden Bezugserhöhungen zurückzuführen. Der Anstieg des Personalstands wurde in erster Linie durch die Aufnahme von Personal für die COVID-19-Dienstleistungen verursacht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Zunahme, welche vor allem durch die mit den COVID-19-Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Ausgaben verursacht wurden. Dazu zählen die nicht abzugsfähigen Vorsteueranteile für die Materialien und zugekauften Dienstleistungen, Logistik- und Kommunikationskosten sowie die Beschaffung von Arbeits- und Schutzkleidung. Andere Gründe für den Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen in der Erhöhung der Rückstellung für Drohverluste für Zulassungsanträge des Geschäftsfeldes Medizinmarktaufsicht sowie in Aufwendungen für IT-Software und für Gebäude (v.a. Mieten). Einen deutlichen Rückgang gab es hingegen bei den Reisekosten auf Grund der Einschränkungen während der Lockdowns.

Die Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise werden auch das Geschäftsjahr 2021 – voraussichtlich bis zur Jahresmitte – und somit die Erträge und Aufwendungen wesentlich beeinflussen.

Der Plan für das Jahr 2021 sieht höhere Erträge, höhere Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen, einen Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie einen höheren Personalstand und damit einhergehend einen höheren Personalaufwand vor. Bei gleichbleibender gesetzlicher Basiszuwendung ist dadurch ein negatives Jahresergebnis geplant.

Die Investitionssumme ist für das Jahr 2021 ebenfalls höher geplant.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

2. Umwelt- und Arbeitnehmer*innenbelange

Arbeitnehmer*innenbelange

Die Entwicklung von integrierten und standardisierten Personalprozessen und -tools und deren Implementierung über alle Bereiche trägt dazu bei, die AGES für die Zukunft fit zu machen:

- Die COVID-19-Pandemie brachte neue Herausforderungen und neue Aufgaben mit sich. So wurden die Analytik-Bereiche ausgebaut und an vier Standorten COVID-19-Analytik angeboten. Die AGES betreute die Infoline Coronavirus und übernahm Aufgaben des nationalen und internationalen Contact Tracings und der Clusteranalyse.
- Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden ab März 2020 umgehend entsprechende Maßnahmen getroffen und Rahmenbedingungen u.a. für die Möglichkeit für Homeoffice geschaffen, damit der Betrieb aufrechterhalten werden konnte.
- Erstellung von Richtlinien und FAQs zu COVID-19 für die Mitarbeiter*innen, damit Klarheit zu Themen wie beispielsweise Freistellungen, Risikopatient*innen, Umgang mit positiven Quarantänebescheiden, Verhaltensregelungen etc. gegeben ist.
- Erweiterung des Fortbildungsprogrammes zum raschen Aufbau digitaler Kommunikations- und Führungskompetenzen.
- Einführung eines Learning Management Systems mit dem Ziel der kompletten Digitalisierung des Fortbildungs- und Kompetenzmanagements sowie der gesamten Fortbildungsadministration.
- Nutzung eines internetbasierten, standardisierten Persönlichkeitsprofils bei Führungskräfte-Neubesetzungen, um die Passung der Besetzungsentscheidung zu erhöhen.
- Durchführung von standardisierten Hearings für sämtliche Führungspositionen mit einem kompetenten Assessor*innenteam.
- Fortsetzung des Leadership-Programmes und teilweise Anpassung an die neuen Herausforderungen des Arbeitens auf Distanz (Homeoffice), sowohl in Bezug auf technische Kompetenzen als auch in Bezug auf veränderte soziale und kommunikative Kompetenzen.
- Durchführung der Evaluierung zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz mit der externen Begleitung des Instituts für Vitalpsychologie und Analyse der Ergebnisse sowie Maßnahmen-Setzung auf Teamebene.
- Kooperation mit Fachhochschulen und Universitäten in Bezug auf die Unterstützung von Masterarbeiten und Doktoratsstudien.

durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer*innen	IST 2019	IST 2020	Plan 2021
Beamte	235	218	217
ehem. Vertragsbedienstete	292	280	269
Angestellte gem. KV	891	964	1128
Gesamt	1.418	1.462	1.614

durchschnittliche Anzahl Vollbeschäftigungsäquivalente	IST 2019	IST 2020	Plan 2021
Beamte	225,9	208,8	194,4
ehem. Vertragsbedienstete	258,2	246,2	241,1
Angestellte gem. KV	790,5	857,2	1.013,4
Gesamt	1.274,6	1.312,1	1.448,9

Belegschaftsstruktur (Stand 31.12.2020):

- Frauenanteil: 60,9%
- Fluktuationsrate: 6,3%
- Akademiker*innenanteil: 52,3%
- Anteil Teilzeit: 28,2%
- Durchschnittsalter: 44,1 Jahre
- Ruhende DV: 67 Personen (53,3 VZK),
davon 58 Personen (46,5 VZK) in Mutterschutz bzw. Karenz gem. MSchG/VKG

Der Fokus der HR-Arbeit in 2021 wird auf folgenden Themen liegen:

- Abschluss einer Betriebsvereinbarung zu „Arbeiten von zu Hause“;
- Weiterführung und Unterstützung des eingeführten Dialogprozesses (neue und über alle Bereiche hinweg akkordierte Form der Managementkommunikation);
- Abschluss des Führungskräfteentwicklungsprogramms, welches in 2018 begonnen wurde und Fortschrittsmessung mit einem 360°-Feed Back;
- Planung und Umsetzung der strategischen personalrelevanten Themen des Unternehmenskonzeptes;
- Durchführung einer Mitarbeiter*innen-Befragung mit externer Begleitung und Analyse der Ergebnisse sowie Maßnahmen-Setzung auf Führungsebene;
- Talentprogramm „success@AGES“ als Pilotdurchführung mit zwei Gruppen zu je zwölf Teilnehmer*innen;

- Einführung eines elektronischen Personalaktes und Beginn einer modulartigen Einführung einer umfassenden HR-Software zur weiteren Digitalisierung der Personalprozesse;
- Weitere Ausrollung des digitalen Learning Management Systems und Umsetzung eines digitalen Onboarding Angebotes für neue Mitarbeiter*innen zur Entlastung der Führungskräfte.

Aus- und Weiterbildung

Das interne Fortbildungsprogramm wurde ab März 2020 innerhalb weniger Wochen komplett umgestaltet und auf „remote“ umgestellt, wodurch 80% der Schulungsmaßnahmen weitergeführt werden konnten. Das betrifft sowohl die sozialen, Führungs- sowie Kommunikationskompetenzen.

Gleichzeitig wurde eine komplett neue Schiene „Digital Learning Path“ ins Leben gerufen, mit klarem Fokus auf die neue Online-Arbeitswelt. Inzwischen gibt es in diesem Programm acht teilweise aufbauende Bausteine zum Erwerb und Ausbau von digitalen Kompetenzen in Führung, Kommunikation, Präsentation, Moderation und Gestaltung digitaler Arbeitsmittel. Dabei wurden in Abstimmung mit der Kommunikationsabteilung auch Aspekte des professionellen digitalen Außenbildes der AGES-Mitarbeiter*innen behandelt. Die Initiative wurde seitens des IT-Bereichs mit der notwendigen Anschaffung von Hard- und Software sowie Anwendungssupport unterstützt.

Führungskräfte: Im Rahmen des Leadership-Programms wurden acht Präsenz- und zwölf Online-Fortbildungen zu den Fokusthemen „Führungswerkzeuge“, Team-Meetings, Konflikt- und Teamdynamiken, Schwierige Gespräche, Resilienz und Arbeiten auf Distanz bzw. „New Work World“ angeboten. Optionale, individuelle Coachings sowie Umsetzungsaufträge stellen die Anwendung im Führungsalltag sicher.

Neue Führungskräfte werden standardmäßig nach Bestehen des Hearings mit einem Startpaket bei der Führungsübernahme unterstützt, dies beinhaltet ein 3-tägiges Modul am WIFI, sowie vierteljährliche Kurzsequenzen „Meet ups“ und ein Coachingangebot.

In der Schiene Fachlaufbahn wurden die erfolgreichen „Senior Experts Vernetzungstage“ fortgesetzt und aufgrund der großen Nachfrage auch auf digitale Kompetenzen ausgeweitet. Bei diesen Fortbildungsterminen wird auch das Kennenlernen und der Austausch innerhalb der Senior Experts Community gefördert. Die Teilnehmer*innen-Rückmeldungen zu den Vernetzungstagen sind mit einer Durchschnittsbewertung von 1,1 (von 5) sehr gut.

Als Teil der AGES-Strategie zur professionellen Außenwirkung wurden die verpflichtenden Präsentationstrainings für alle Senior Experts und optional für Führungskräfte fortgesetzt. Die Schulungen wurden um digitale (remote) Präsentationskompetenzen und Foliengestaltung erweitert.

Zur Persönlichkeitsentwicklung und Bindung von besonders förderwürdigen Mitarbeiter*innen wurde das Talente-Programm succeed@AGES gestartet. Eine hochrangige FFG-Jury konnte vom Programm überzeugt werden mit dem Ergebnis einer Co-Finanzierungszusage von TEUR 50. Teil des Talentprogramms ist auch die Sensibilisierung von Führungskräften und Management für Fragen der Gender-Gleichberechtigung, dazu wurden online Gender-Trainings in kompakter Form mit einer externen Genderexpertin ins Führungskräfteprogramm aufgenommen.

Das neue Lernmanagement-System ermöglicht eine wesentlich umfangreicheres Fortbildungs- und Kompetenzmanagement. Der vielfach gestiegene Aufwand durch die Ausweitung und Flexibilisierung des internen Fortbildungsprogrammes kann durch das neue System mit den bestehenden Mitarbeiter*innen-Ressourcen aufgefangen werden. Gleichzeitig ermöglicht das System das verlässliche Management der Pflichtschulungen im Sicherheits- und Qualitätsbereich und bietet Mitarbeiter*innen und Führungskräften zahlreiche Selfservice Funktionen.

Arbeitssicherheit

An allen Standorten gibt es Arbeitssicherheitsausschüsse, die sich mit Fragen des Arbeitnehmer*innenschutzes befassen. Die 2019 gestartete Digitalisierung der Dokumentation und Administration wurde für alle Standorte abgeschlossen. COVID-19-bedingt wurden die Ausschüsse 2020 online abgehalten, die vorangegangene Digitalisierung der Unterlagen und begleitende Einschulung hat den reibungslosen Übergang ermöglicht.

Auch die transparente Kommunikation der Arbeitssicherheits-Themen (u.a. Info zu Präventivkräften, Impfaktionen etc.) wurde durch Überführung und Bündelung im Intranet wesentlich verbessert in Richtung „one stop shop“ für alle Arbeitsschutzbelange.

Die Zusammenarbeit mit der Firma Consentiv „Employee Assistance Program“ zur Unterstützung der Mitarbeiter*innen bei psychischen Belastungen wurde aufgrund des Bedarfs durch die COVID-19-Krise angepasst und auch online angeboten. Hier haben Mitarbeiter*innen wie auch im gleichen Haushalt lebende Angehörige die Möglichkeit, berufliche und private Belastungssituation anonym mit Arbeitspsycholog*innen und anderen Expert*innen zu besprechen und eine breite Palette von Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot wird 2021 neu ausgeschrieben.

Mitarbeiter*innen an potenziell gefährlichen Arbeitsplätzen erhalten die notwendigen Schutzimpfungen (Hepatitis AB, Tollwut, FSME etc.), in Abstimmung mit AUVA und Betriebsärzt*innen. Die Grippeimpfungen wurden aufgrund des hohen Interesses ausgeweitet und zusätzliche arbeitsmedizinische Beratungsstunden an allen Standorten angeboten.

Die AGES unterstützt die Gesunderhaltung der Belegschaft, wobei 2020 der Schwerpunkt auf psychische Gesundheit „Mental. Fit@AGES“ lag. Das Angebot wurde COVID-19-bedingt zu einem Großteil digital (Videos, Chatrooms, Live-online Keynotes, Mental.Fit-App, remote Coaching) angepasst und zwei Pulse Surveys zeigten viel positives Feedback seitens der Belegschaft. COVID-19-bedingt wird der Schwerpunkt auch 2021 fortgesetzt.

Eine Evaluierung psychischer Belastungen wurde per standardisiertem, internetbasiertem Fragebogen an allen Standorten durchgeführt und die im Dezember präsentierten Ergebnisse allen Führungskräften übermittelt bzw. im Intranet publiziert. Mit den Ergebnissen werden in den Teams Workshops abgehalten, um geeignete Maßnahmen zur Reduktion der psychischen Belastungen einzuleiten. Das Arbeitsinspektorat wurde über die Durchführung informiert.

Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement

Aspekte der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sind für die AGES in unterschiedlichem Ausmaß bereits aus dem GESG abzuleiten und somit von den Aufgaben der AGES gemäß GESG per se umfasst; diese entsprechen über weite Strecken dem Grundauftrag der AGES: Die AGES leistet aufgrund des gesetzlichen Auftrags und der interdisziplinären Herangehensweise laufend Beiträge in 16 von 17 SDGs (Nachhaltige Entwicklungsziele/Global Development Goals).

Im Jahr 2020 wurden wieder diverse innerbetriebliche Nachhaltigkeitsbestrebungen in den Bereichen Personal- und Facility-Management (siehe Arbeitsschutz, Aus- und Weiterbildung und Umweltmanagement und Arbeitssicherheit) sowie im Beschaffungswesen unternommen.

Im Rahmen des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 wurden die notwendigen Festlegungen über eine schrittweise Optimierung der Ökobilanz des Standortes Spargelfeld im Rahmen der Modernisierung des Standortes getroffen. Darüber hinaus wurde bereits die Car-Policy der AGES im Hinblick auf die CO₂-Bilanz optimiert, welche sich auch in der Entwicklung des Fuhrparks niederschlagen wird.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die voraussichtliche Entwicklung in den Geschäftsfeldern und Fachbereichen ist unter Punkt 1 beschrieben.

Die unter Punkt 1 angeführten Leistungen der AGES zur Bewältigung der COVID-19-Krise werden auch das Geschäftsjahr 2021 – voraussichtlich bis zur Jahresmitte – wesentlich beeinflussen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die Umsetzung des Unternehmenskonzepts 2021 – 2025 sowie die Übernahme neuer Aufgaben auf Basis der Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) sein (BGBl. I Nr. 135/2020 v. 15. 12.2020). Dazu zählen u.a. Einrichtung und Aufgaben des Büros für Tabakkoordination, Vorbereitungsarbeiten zur Einrichtung des mit 1.1.2022 in Kraft tretenden Bundesamts für Verbrauchergesundheit sowie für Aufgaben für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 und für den Ausbau des Krisenmanagements.

Darüber hinaus sind für 2021 folgende relevante Neuerungen und Änderungen vorgesehen:

Im Bereich IT wird vor allem die Umsetzung der Open Architecture-Prinzipien im Rahmen des Pilotprojektes zur Einbindung wesentlicher Stakeholder des Veterinärbereichs einen Schwerpunkt bilden sowie die damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen zur Technologieauswahl. Aus der Sicht des IT-Aufwandes wird auch 2021 die Weiterentwicklung des Systems PHAROS für das Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht eine große Herausforderung darstellen, um den steigenden regulatorischen Anforderungen im EU-Kontext entsprechen zu können.

Im Facility Management werden vor allem der weitere Ausbau des Standortes Mödling sowie der Beginn der Modernisierung des Standortes in der Spargelfeldstraße strategische Schwerpunkte bilden.

Im Bereich der Leistungen gegenüber Dritten gem. § 8 Abs. 7 GESG wird weiter an der Optimierung der Kostendeckung und an der Steigerung der Erträge gearbeitet.

4. Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) der AGES dienen der Erhaltung und Erweiterung der Kompetenzen, die notwendig sind, sowohl um die vom Gesetzgeber und Eigentümer übertragenen Aufgaben erfüllen zu können (§ 8 (1) GESG), als auch um die Innovationskraft und Wertschöpfung der AGES als Unternehmen zu steigern.

Die Forschungsschwerpunkte 2020 wurden auf die politischen und epidemiologischen Rahmenbedingungen und in diesem Konnex schon vorausschauend an das Unternehmenskonzept der AGES 2021 – 2025 angepasst. Die wichtigsten Themen waren:

- Entwicklung von Methoden in der Analytik, Bewertung und Kontrolle;
- OneHealth: v.a. Antibiotikaresistenzen in der Umwelt, Biosecurity und Zoonosen inklusive COVID-19;
- Anpassung an den Klimawandel.

5. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems

Im Zuge des integrierten Chancen- und Risikomanagements (iCHARM) werden die wesentlichen Unternehmensrisiken gemeinsam im Managementteam identifiziert, analysiert und überwacht.

Der Aufsichtsrat wird dahingehend quartalsmäßig über die aktuelle Risikolage sowie den Ausblick auf zukünftige Chancen und Risiken informiert. Vor allem das Eintreten von Notfällen (insb. Seuchen in der Human- und Veterinärmedizin, aber auch hinsichtlich Erkrankungen und Schädlingsbefall im Agrarbereich) stellt eine operative Herausforderung dar. Je nach Auftreten dieser Ereignisse in Art, Umfang und Dauer besitzen diese eine potenzielle negative Auswirkung auf das finanzielle Ergebnis.

Im Vorfeld festgelegte Notfall-/Krisenmanagementstrukturen haben dazu beigetragen, die aktive Rolle der AGES im Rahmen der Pandemiebewältigung zu unterstützen. Parallel zur COVID-19-Pandemie hat die nach wie vor präsente Afrikanische Schweinepest (ASP) in Teilen von Europa gezeigt, dass eine weitere Intensivierung des Notfall-/Krisenmanagements notwendig ist. Aufgrund des breiten Aufgabenspektrums der AGES ist nicht auszuschließen, dass unabhängige Ereignisse zeitgleich zu einer Gefährdung der Resilienz führen. In diesem Zusammenhang ist die Weiterentwicklung des Notfall-/Krisenmanagements ein zentraler Bestandteil des Unternehmenskonzeptes 2021 – 2025.

In Verbindung mit dem Internen Kontrollsystem (IKS) lag der Fokus 2020 auf der Digitalisierung der IKS-Dokumentation. Vor allem die Weiterentwicklung der gerichtsfesten Dokumentation (Nachweisbarkeit) im Sinne der Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit des IKS für Prozesseigner*innen und Kontrollverantwortliche.

Finanzielle Absicherung

Die Republik hat sich in Form einer Patronatserklärung verpflichtet, auf Basis abgestimmter Businesspläne unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gebarung die Finanzierung der AGES sicherzustellen. Zur Absicherung des Geschäftsfeldes Medizinmarktaufsicht wurde vom Gesundheitsministerium im März 2006 eine erweiterte Patronatserklärung abgegeben.

Finanzinstrumente und Risikobericht

Das Marktrisiko der AGES kann auf Grund der gesetzlichen Aufgabenfestlegung und des damit verbundenen größten Auftraggebers, der Republik Österreich, als gering angesehen werden.

Die Finanzmittel wurden vorwiegend in kurzfristigen Geldmarktprodukten (Termingelder mit fixen Zinssätzen) bei Banken mit einwandfreier Bonität veranlagt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Außer den bereits im Anhang zum Jahresabschluss adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls- und Cashflow-Risiken. Das Liquiditätsrisiko ist durch die gesetzlich geregelte Basiszuwendung der Republik gering.

Compliance Management System

Das Compliance Management System wurde als eine Säule des Internen Kontrollsystems (IKS) etabliert. Das hat den Vorteil, dass zwischen beiden Systemen eine gute Abstimmung vorgenommen werden kann

und gleichzeitig bei Audits rechtliche Spezifika ohne zusätzlichen Aufwand effizient und effektiv im Rahmen des IKS erledigt werden.

Entsprechend den gesteigerten Anforderungen eines Compliance Systems wurde eine e-learning Unterlage für Compliance Schulungen erstellt. Diese e-learning Schulung wurde im ersten Halbjahr 2020 ausgerollt und nach der Ausrollung sofort als verpflichtendes Modul von Mitarbeiter*innen absolviert. Diese Schulung ist – so wie andere Schulungsmodul – jährlich zu wiederholen.

Mit Beginn des Jahres 2021 wird als Ergänzung zu den Compliance Schulungen für Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch privatwirtschaftliche Angebote erstellen, eine Schulung für Angebotserstellung angeboten werden. Dabei werden alle Aspekte – rechtliche, finanzielle und fachliche – in Videomodulen abgedeckt, um eine breite Sensibilisierung und Information zu gewährleisten.

Datenschutz

Die Anforderungen der EU-DSGVO verlangen einen besonders sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten. Aufgrund der COVID-19-Situation war in bestimmten Materiegesetzen (z.B. Epidemiegesetz) als auch im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) ein datenschutzrechtlicher Novellierungsbedarf gegeben, um die Anforderungen im Rahmen von COVID-19 korrekt und gesetzeskonform umsetzen zu können. Die Expertise der Stabsstelle Recht und Versicherungswesen konnte hier unterstützend eingesetzt werden. Mit der Novellierung wird auch die zukünftige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Compliance Systems erleichtert.

Wien, am 1. März 2021

Die Geschäftsführer:

DI Dr. Thomas Kickinger, e.h.

Dr. Anton Reinl, e.h.

Bezogen auf die im Jahresabschluss vorgenommenen Änderungen und in diesem Lagebericht mit Fußnoten hinterlegten Korrekturen:

Wien, am 12. März 2021

Die Geschäftsführer:

DI Dr. Thomas Kickinger

Dr. Anton Reinl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufusüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.